

INTERNATIONAL

EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: *Animal Defenders International* gegen das Vereinigte Königreich..... 3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Saint-Paul Luxembourg S.A. gegen Luxemburg..... 4

EUROPÄISCHE UNION

- Generalanwältin: Schlussanträge zu strengeren stündlichen Werbezeitbeschränkungen für Pay-TV in Italien..... 5
Europäische Kommission: Dritte und abschließende öffentliche Konsultation zu Beihilfavorschriften für Filme und andere audiovisuelle Werke..... 6
Europäische Kommission: Grünbuch für vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt..... 6
Europäisches Parlament: Entschließung zur Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste..... 7
Europäisches Parlament: Jährliche Überwachung des nationalen Medienrechts gefordert..... 8

LÄNDER

BE-Belgien

- RTBF verletzt Bestimmungen des Rundfunkgesetzes zu Eigenwerbung..... 8

BG-Bulgarien

- Wiederholung eines politischen Interviews am Tag der Wahlruhe verstößt gegen Wahlgesetz..... 9

DE-Deutschland

- BVerfG verwirft Vermieterverbot von Parabolantenne wegen Verletzung der Informationsfreiheit..... 10
BGH legt EuGH Fragen zum Einbetten von Online-Videos vor..... 10
BGH urteilt zu Suchergänzungsvorschlägen von Google..... 11
Kulturausschuss verabschiedet FFG-Novelle..... 11
ARD und Produzentenallianz vereinbaren Eckpunkte der Zusammenarbeit..... 12

DK-Dänemark

- Wiedereinführung des Verbots von Produktplatzierungen..... 13

FR-Frankreich

- Teilnehmer an der Reality-TV-Sendung „Ile de la tentation“ sind keine ausübenden Künstler..... 13
Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors..... 14
Beziehungen zwischen Produzenten und Fernsehsendern: Wird der Regelrahmen geändert?..... 15
Mission „Kultur Akt II“: 80 Vorschläge zu digitalen kulturellen Inhalten..... 15

GB-Vereinigtes Königreich

- Oberster Gerichtshof entscheidet, dass Browsen im Internet keine Urheberrechte verletzt, legt die Frage jedoch dem Europäischen Gerichtshof vor..... 16
Ofcom-Entscheidung über Biditis Ltd..... 17
Fernsehwerbung fehlt "soziale Verantwortung"..... 18
Ofcom-Beschluss zu britischer Wahlberichterstattung..... 18

GR-Griechenland

- Krise bei öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalt..... 19

IE-Irland

- Rundfunkbehörde führt Förderprogramm für Gemeinschaftsrundfunk ein..... 20

NL-Niederlande

- Einrichtung der Behörde für Verbraucher und Markt..... 21

RO-Rumänien

- Dringlichkeitsverordnung zur Änderung des audiovisuellen Gesetzes genehmigt..... 22
Änderung des rumänischen Filmsystems abgelehnt..... 23
Beschlussentwurf zur Einrichtung eines Zählers für Werbedauer abgelehnt..... 23
Strategie für die Digitalumstellung..... 24

RU-Russische Föderation

- Verordnung über Must-Carry-Kanäle erneut geändert..... 25

SK-Slowakei

- Verletzung der Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen bei Video-on-Demand..... 25
Verletzung der Menschenwürde in Reality-Show..... 26

US-Vereinigte Staaten

- Cloud Dienste verstoßen gegen das Urheberrecht..... 27

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York
Law School (USA) • Björn Janson, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • France
Courrèges • Paul Green • Marco Polo Saràl • Katherine Parsons
• Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Annabel Brody, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,
National University of Ireland, Galway (Irland) • Martin Rupp,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: *Animal Defenders International* gegen das Vereinigte Königreich

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs hat mit neun zu acht Stimmen entschieden, dass das britische Verbot für politische Werbung im Fernsehen nicht gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention verstößt. Die Mehrheitsmeinung in diesem kontroversen Urteil spiegelt einen einigermaßen speziellen Ansatz im Vergleich zur früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs zu politischer Werbung wie im Fall der VgT Vereinigung gegen Tierfabriken gegen die Schweiz (siehe IRIS 2001-7/2 und IRIS 2009-10/2) wider. Das Urteil in der Rechtssache *Animal Defenders International* gegen das Vereinigte Königreich erkennt im Wesentlichen an, dass ein komplettes Verbot für politische Werbung im Fernsehen, das durch eine breite Auslegung des Begriffs „politisch“ gekennzeichnet ist, ohne zeitliche Beschränkungen und ohne Raum für Ausnahmen mit dem Recht auf freie politische Meinungsäußerung in Einklang steht. Die abweichenden Haltungen, die dem Urteil beigefügt sind, stimmten für einen radikal anderen Ansatz, ihre Argumente konnten die Mehrheit der Großen Kammer jedoch nicht überzeugen.

Die Klägerin in dieser Rechtssache ist eine Nichtregierungsorganisation (*Animal Defenders International* - ADI), die gegen die Ausbeutung von Tieren in Wirtschaft, Wissenschaft und Freizeit eintritt und versucht, Änderungen im Recht und der öffentlichen Politik zu erreichen und die öffentliche und parlamentarische Meinung in dieser Hinsicht zu beeinflussen. Im Jahr 2005 startete die ADI eine Kampagne gegen das Halten und die Zurschaustellung von Primaten in Zoos und Zirkussen sowie deren Einsatz in der Fernsehwerbung. Als Teil der Kampagne wollte sie einen Fernsehwerbespot mit Bildern eines Mädchens in Ketten in einem Tierkäfig und danach eines Schimpansen in derselben Lage zeigen. Sie legte den Spot der Freigabestelle für Rundfunkwerbung (*Broadcast Advertising Clearance Centre* - BACC) für eine Überprüfung auf Konformität mit den geltenden Gesetzen und Kodizes vor. Die BACC lehnte eine Freigabe mit Hinweis auf den politischen Charakter der ADI-Ziele ab und verwies auf Art. 321 Abs. 2 des Kommunikationsgesetzes von 2003, welcher Werbung untersagt, „die auf ein politisches Ziel gerichtet ist“. Die Weigerung, den Spot auszustrahlen, wurde vom *High Court* bestätigt und später dem *House of Lords* vorgelegt, welches befand, das Verbot politischer Werbung und dessen Anwendung verstoße im vorliegenden Fall nicht gegen

Artikel 10 der europäischen Menschenrechtskonvention. ADI stellte daraufhin einen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und machte geltend, die Zurückweisung ihres Werbespots sei ein Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention.

Im ersten Teil seiner Begründung unterstreicht der Gerichtshof, dass ADI und die britischen Behörden dasselbe Ziel verfolgen, eine freie und vielfältige Diskussion zu Fragen von öffentlichem Interesse aufrechtzuerhalten und im weiteren Sinne zum legitimen Anliegen eines demokratischen Prozesses beizutragen. Der Gerichtshof wog das Recht der ADI auf Verbreitung von Informationen und Ideen von allgemeinem Interesse, auf die die Öffentlichkeit ein Anrecht hat, auf der einen Seite gegen den Wunsch der Behörden auf der anderen Seite ab, die demokratische Debatte und den demokratischen Prozess vor einer Verzerrung durch finanzstarke Gruppen mit bevorzugtem Zugang zu einflussreichen Medien zu schützen.

Der Gerichtshof stützte sich bei seiner Bewertung auf drei wesentliche Aspekte: auf den Gesetzgebungsprozess, mit dem das Verbot verabschiedet wurde, und Überprüfungen seitens gerichtlicher Instanzen, auf die Auswirkungen des Verbots und aller Schritte, die möglicherweise unternommen wurden, um dessen Wirkung abzuschwächen, sowie auf entsprechende Entwicklungen in anderen Ländern, insbesondere in solchen, in denen die Konvention gilt. In Bezug auf den Gesetzgebungsprozess wurde die Tatsache berücksichtigt, dass das komplexe Regulierungssystem für politische Sendungen im Vereinigten Königreich anspruchsvollen und geeigneten Überprüfungen unterzogen wurde und sowohl von parlamentarischen als auch gerichtlichen Organen für rechtmäßig erklärt wurde. Der Gerichtshof verwies auch auf die einflussreiche, unmittelbare und erhebliche Wirkung von Rundfunkmedien, wobei keinerlei Hinweise darauf vorliegen, dass die Entwicklung des Internets und sozialer Medien diesen Einfluss im Vereinigten Königreich in den letzten Jahren so stark verändert hätte, dass die Notwendigkeit eines Verbots insbesondere in Rundfunkmedien in Frage gestellt werden sollte, da Internet und soziale Medien nicht „dieselbe Synchronizität oder Wirkung wie über Rundfunk gesendete Informationen“ hätten. Der Gerichtshof merkte auch an, dass das Verbot in kontrollierter Weise für politische Parteien, die wohl zentralsten Einrichtungen des demokratischen Prozesses, gelockert wurde, indem ihnen kostenlose Sendezeit zu parteipolitischen Themen, Parteiwahlen und Referendumskampagnen zugestanden wurde. Der Europäische Gerichtshof stimmte mit den britischen Behörden überein, dass ein weniger strenges Verbot zu Missbrauch und Willkür führen könnte, etwa durch reiche Organisationen mit Programmen, die von zu genau diesem Zweck gegründeten gesellschaftlichen Interessengruppen gesteuert werden, oder die eine große Anzahl ähnlicher Interessengruppen bilden und dadurch Werbezeit anhäufen. Aufgrund des komplexen Regulierungshintergrund könnte eine solche Form der

Kontrolle zu Unsicherheit, Rechtsstreitigkeiten, Kosten und Verzögerungen führen.

In Bezug auf die Auswirkungen des Verbots merkte der Gerichtshof an, das Verbot gelte ausschließlich für Werbung. ADI habe Zugang zu verschiedenen Medien, sowohl Hörfunk und Fernsehen als auch Nicht-rundfunkmedien wie Printmedien, Internet und soziale Medien, Kundgebungen, Poster und Flyer. Da es keinen europäischen Konsens darüber gebe, wie bezahlte politische Werbung im Rundfunk zu regeln sei, erweitere dies schließlich den Ermessensspielraum, der den britischen Behörden in diesem Fall einzuräumen sei. Folglich betrachtet die Mehrheit des Gerichtshofs die von den Behörden angeführten Gründe für eine Rechtfertigung des Verbots des ADI-Spots als relevant und ausreichend. Das Verbot könne daher nicht als unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht der ADI auf freie Meinungsäußerung betrachtet werden; somit liege kein Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), case Animal Defenders International v. the United Kingdom, Appl. nr. 48876/08 of 22 April 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Animal Defenders International gegen das Vereinigte Königreich, Antrag Nr. 48876/08 vom 22. April 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16544>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Saint-Paul Luxembourg S.A. gegen Luxemburg

Zehn Jahre nachdem der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache Roemen und Schmit gegen Luxemburg (siehe IRIS 2003/5-3) befunden hatte, dass ein Verstoß gegen Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 10 (Meinungs- und Informationsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention vorlag, hat er nun erneut festgestellt, dass die Luxemburger Behörden gegen diese Artikel verstoßen haben, indem sie eine Durchsuchung und Beschlagnahme anordneten, ohne den Schutz journalistischer Quellen zu beachten.

Im Jahr 2009 war eine gerichtliche Untersuchung wegen eines Artikels in der Zeitung Contacto eröffnet worden, die von Saint-Paul Luxembourg S.A. herausgegeben wird. Der Artikel beschreibt die Situationen von Familien, denen das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen worden war. Ein Sozialarbeiter, der in dem Artikel erwähnt wurde, und sein Arbeitgeber, die Zentralstelle für Sozialfürsorge, hatten beim Generalstaatsanwalt Beschwerde wegen Verleumdung des

betreffenden Sozialarbeiters und des Justiz- und Sozialfürsorgesystems in Luxemburg im Allgemeinen erhoben. Ein Untersuchungsrichter ordnete eine Durchsuchung und Beschlagnahme in den Verlagsbüros an, um den Autor des Artikels zu ermitteln. Einige Tage später erschienen Polizeibeamte mit einem Durchsuchungsbeschluss in den Geschäftsräumen der Zeitung. Der Journalist, der den Artikel geschrieben hatte (sein Name wurde teilweise unter dem Artikel erwähnt), wurde formal identifiziert und übergab den Beamten ein Exemplar der Zeitung, ein Notizbuch und verschiedene Dokumente, die er zur Vorbereitung des Artikels verwendet hatte. Bei der Durchsuchung kopierte ein Polizeibeamter auch vom Computer des Journalisten Dateien auf einen USB-Stick. Wenig später forderten das antragstellende Unternehmen und der Journalist das Bezirksgericht auf, den Durchsuchungsbeschluss aufzuheben und die Durchsuchung und Beschlagnahme für nichtig zu erklären, was jedoch abgelehnt wurde. Das Berufungsgericht bestätigte den Beschluss später.

Unter Berufung auf Artikel 8 erklärte Saint-Paul Luxembourg S.A., die Durchsuchung der Zeitung habe gegen die Unverletzlichkeit ihrer „Wohnung“ verstoßen und sei unverhältnismäßig gewesen. Unter Berufung auf Artikel 10 argumentierte das Unternehmen, die fragliche Maßnahme sei ein Versuch gewesen, die Quellen des Journalisten ausfindig zu machen, und habe eine einschüchternde Wirkung gehabt. Im Hinblick auf Artikel 8 der Konvention ist der Europäische Gerichtshof der Auffassung, dass sich der Untersuchungsrichter zur Feststellung der Identität des Autors des Artikels eine weniger einschneidende Maßnahme als eine Durchsuchung hätte wählen können, denn es sei recht offensichtlich gewesen, welcher Journalist von Contacto den betreffenden Artikel verfasst hatte. Da die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion weder notwendig noch in Anbetracht der verfolgten rechtmäßigen Ziele verhältnismäßig gewesen sei, befand der Europäische Gerichtshof, dass ein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vorlag. Das Straßburger Gericht stellte auch fest, dass der fragliche Beschluss den Polizeibeamten den Zugang zu Informationen eröffnet habe, die der Journalist nicht habe veröffentlichen wollen und die die Offenlegung seiner Quellen ermöglicht hätten. Zweck des Beschlusses war die Suche „und Beschlagnahme von Dokumenten oder Gegenständen, ungeachtet der Form oder des Mediums, die im Zusammenhang mit den mutmaßlichen Verleumdungen standen“. Da der Beschluss so allgemein formuliert sei, habe er den Ermittlungsbeamten weitreichende Befugnisse übertragen. Die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion sei insoweit unverhältnismäßig gewesen, als sie es den Polizeibeamten ermöglicht habe, die Quellen des Journalisten aufzudecken, und der Beschluss selbst sei nicht eng genug gefasst gewesen, um die Möglichkeit eines solchen Missbrauchs zu verhindern. Da der einzige Zweck der Durchsuchung die Feststellung der Identität des Verfassers des Artikels gewesen sei, hätte ein enger formulierter Beschluss ausgereicht. Der Europäische Gerichtshof stellte daher auch einen Ver-

stoß gegen Artikel 10 der Konvention fest.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Cinquième section), affaire Saint-Paul Luxembourg S.A. c. Luxembourg, requête n° 26419/10 du 18 avril 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Saint-Paul Luxembourg S.A. gegen Luxembourg, Antrag Nr. 26419/10 vom 18. April 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16476>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Generalanwältin: Schlussanträge zu strengen stündlichen Werbezeitbeschränkungen für Pay-TV in Italien

Am 16. Mai 2013 hat Generalanwältin Kokott ihre Schlussanträge in der Rechtssache C-234/12, Sky Italia gegen AGCOM zu der Frage vorgelegt, ob die Richtlinie 2010/13/EU (AVMD-Richtlinie) und primäres EU-Recht dahingehend auszulegen sind, dass sie abweichenden stündlichen Werbezeitbeschränkungen für Pay-TV-Betreiber entgegenstehen. Nach italienischem Recht unterliegen Pay-TV-Veranstalter einer stündlichen Werbezeitenbegrenzung von 14 Prozent, während frei empfangbare kommerzielle Rundfunkveranstalter eine stündliche Begrenzung von 18% einhalten müssen.

Die Vorlage beim EuGH hat ihren Ursprung in einem Streit vor dem regionalen Verwaltungsgericht Latium (TAR Lazio), in dem Sky Italia eine Entscheidung der italienischen Kommunikationsbehörde (AGCOM) anfocht. In ihrer Entscheidung befand die AGCOM, einer der Pay-TV-Sender von Sky Italia habe gegen die stündliche Begrenzung von 14% verstoßen, und verhängte ein Bußgeld in Höhe von EUR 10.239 gegen den Rundfunkveranstalter. *Reti Televisive Italiane* (RTI), Italiens größter frei empfangbarer Rundfunkveranstalter, der eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Fernsehwerbung einnimmt, trat sowohl im Hauptverfahren als auch vor dem EuGH auf.

Generalanwältin Kokott befasst sich zunächst mit der Auslegung von Art. 4 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie, der Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, „ausführlichere oder strengere Bestimmungen“ für Rundfunkveranstalter unter ihrer Rechtshoheit festzulegen. Im Gegensatz zu RTI vertritt die Generalanwältin die Auffassung, eine solche Bestimmung gewähre den Mitgliedstaaten kein „Ermessensfenster“, innerhalb dessen einzelstaatliche Vorschriften per se als legal zu betrachten seien. Gleichmaßen weist die Generalanwältin das Argument von Sky Italia zurück, Art. 4

Abs. 1 der AVMD-Richtlinie sehe ein allgemeines Verbot für abgestufte nationale Vorschriften vor, die zwischen unterschiedlichen Kategorien von Rundfunkveranstaltern differenzieren.

Generalanwältin Kokott führt weiterhin aus, die Prüfung der italienischen Bestimmungen am Maßstab des allgemeinen unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes falle unterschiedlich aus, je nachdem, welchen vorrangigen Zweck diese Bestimmungen verfolgen, was das vorliegende Gericht zu prüfen habe. Stehe der Schutz der Verbraucher vor übermäßiger Werbung im Mittelpunkt der italienischen Vorschriften, seien differenzierte Vorschriften für Pay-TV- und frei empfangbare Rundfunkveranstalter mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar, da Pay-TV-Zuschauer bereits eine vertragliche Gebühr entrichtet hätten und somit billigerweise erwarten könnten, mit weniger Werbung als im frei empfangbaren Fernsehen konfrontiert zu werden. Sollte der Fokus der italienischen Bestimmungen jedoch darauf liegen, frei empfangbaren Rundfunkveranstaltern höhere Werbeeinnahmen zu sichern, wichen sie Bestimmungen vom Grundsatz der Gleichbehandlung insofern ab, als sich Pay-TV und frei empfangbarer Rundfunk in einer vergleichbaren Situation befänden (beide konkurrieren miteinander auf dem Markt für Fernsehwerbung) und kein Wettbewerbsnachteil bestehe, der ungleiche Vorschriften zugunsten frei empfangbarer Rundfunkveranstalter rechtfertige.

Im Anschluss bewertet die Generalanwältin die italienischen Vorschriften vor dem Hintergrund der Grundfreiheiten des EU-Binnenmarkts. Während die Auswirkungen dieser Vorschriften auf Investitionsentscheidungen ausländischer Rundfunkveranstalter oder Anleger zu ungewiss und mittelbar erscheinen, um zu einer Einschränkung der Niederlassungsfreiheit oder des freien Kapitalverkehrs zu führen, stellen die Vorschriften sehr wohl eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar. In diesem Zusammenhang wiederholt Generalanwältin Kokott ihre Aussage, dass die Sicherung höherer Werbeeinnahmen für frei empfangbare Rundfunkveranstalter als Rechtfertigung nicht zulässig sei, der Schutz von Zuschauern vor übermäßiger Werbung aber die Einschränkungen, die durch die italienischen Vorschriften hervorgerufen werden, rechtfertigen könne, wenn diese für die Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Diese Entscheidung überlässt Generalanwältin Kokott wiederum dem vorlegenden Gericht.

Abschließend untersucht die Generalanwältin die Frage, ob die italienischen Vorschriften insoweit mit dem Grundsatz der Medienvielfalt vereinbar sind, als sie den Wettbewerb durch die Schaffung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung auf dem Fernsehwerbemarkt nicht verzerren. Generalanwältin Kokott vertritt die Ansicht, der Antrag auf Vorabentscheidung enthalte keine ausreichenden Daten zum relevanten Markt für die Beantwortung dieser Frage durch den EuGH; er sei daher als unzulässig abzuweisen. Alternativ bringt Generalanwältin Kokott zum Ausdruck,

dass der Grundsatz der Medienvielfalt einzelstaatliche Bestimmungen ausschließe, welche den Wettbewerb zwischen Rundfunkveranstaltern erheblich verzerren könnten, fügt jedoch hinzu, nicht jede Änderung in den Wettbewerbsbedingungen führe zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Medienvielfalt.

• Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 16. Mai 2013, Sky Italia gegen AGCOM, Rechtssache C-234/12
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16531>

EN FR IT

NL

Amedeo Arena

Universität Neapel „Federico II“, juristische Fakultät

Europäische Kommission: Dritte und abschließende öffentliche Konsultation zu Beihilfavorschriften für Filme und andere audiovisuelle Werke

Am 30. April 2013 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zu Beihilfavorschriften für Filme und andere audiovisuelle Werke eingeleitet, um die diesezüglichen Fördermodelle der europäischen Mitgliedstaaten zu bewerten. Die Kriterien für staatliche Beihilfen waren bis dato in der Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001 niedergelegt, die am 31. Dezember 2012 auslief. Diese Kriterien sind nunmehr in einem (überarbeiteten) Mitteilungsentwurf enthalten. Die Verabschiedung der endgültigen Mitteilung durch die Kommission wird für Juli 2013 erwartet. In der vom 30. April bis zum 28. Mai 2013 laufenden Konsultation sollten Einschätzungen zum Mitteilungsentwurf gesammelt werden.

Wie in der Mitteilung der Kommission ausgeführt, ist die Europäische Union (EU) mittlerweile zu einem der größten Akteure in der Filmproduktionsindustrie weltweit geworden. Diese Filme repräsentieren die kulturelle Vielfalt der EU mit ihren unterschiedlichen Traditionen und Kulturen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Neben dieser kulturellen Bedeutung spielt die europäische Filmindustrie auch eine erhebliche wirtschaftliche Rolle. Im Bereich der europäischen audiovisuellen Medien sind staatliche Beihilfen immer wichtiger geworden. Im Durchschnitt fließen jährlich schätzungsweise EUR 3 Mrd. in die Filmförderung. Der Bedarf an staatlicher Beihilfe in der Filmindustrie ist aufgrund der Risiken im Zusammenhang mit der Produktion eines Films und der wahrgenommenen mangelnden Rentabilität dieses Sektors hoch. Derartige Beihilfe kann jedoch den Wettbewerb verzerren beziehungsweise eine solche Gefahr bergen und wird daher nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt.

Der Mitteilungsentwurf enthält bestimmte Änderungen zu den Kriterien für staatliche Beihilfen von 2001. Die Kriterien von 2001 betrafen lediglich die Förderung der Produktion, während die vorgeschlagenen

Vorschriften den Anwendungsbereich der Kriterien auf andere verbundene Tätigkeiten ausweiten und alle Phasen vom ursprünglichen Konzept des Werks bis hin zu dessen Markteinführung erfassen. Der neue Regelungsentwurf soll darüber hinaus die Verhältnismäßigkeit territorialer Verpflichtungen sicherstellen, die mit der gewährten Hilfe einhergehen (das heißt die Verpflichtung, einen bestimmten Teil des Filmbudgets in einem bestimmten Gebiet auszugeben). Er berücksichtigt spezielle Eigenheiten von Steueranreizen, um die Filmindustrie zu fördern, und führt eine höhere Beihilfe-Obergrenze für grenzüberschreitende Produktionen ein.

Zusammengefasst besteht das vorrangige Ziel des Mitteilungsentwurfs darin, für Filmproduzenten in den einzelnen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Möglichkeit für grenzüberschreitende audiovisuelle Produktionen zu verbessern. Die Kommission erwartet, dass der Medienpluralismus durch ein kulturell vielfältigeres Angebot an audiovisuellen Werken gesichert wird.

• Öffentliche Konsultation zu Kriterien staatlicher Beihilfe für Filme und andere audiovisuelle Werke, 22. März 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16496>

DE EN FR

• Überarbeiteter Mitteilungsentwurf der Kommission zu staatlicher Beihilfe für Filme und andere audiovisuelle Werke
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16532>

DE EN FR

Alexander de Leeuw

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Grünbuch für vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt

Am 24. April 2013 hat die Europäische Kommission die Verabschiedung eines Grünbuchs zur „Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte“ bekanntgegeben. Ziel dieses Grünbuchs ist es, die öffentliche Diskussion über die Auswirkungen des gegenwärtigen Wandels der audiovisuellen Medienlandschaft zu fördern, der durch eine stetig zunehmende Konvergenz der Mediendienste und die Art der Nutzung und Bereitstellung dieser Dienste geprägt ist. Die Kommission entschied sich zur Einleitung dieses Diskurses, da die Konvergenz im Laufe des nächsten Jahrzehnts immer weiter fortschreiten wird und sich in der Zukunft auf eine Reihe von Rechtsinstrumenten, darunter die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste oder AVMD-Richtlinie (2010/13/EU), die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG), die Universalienrichtlinie (2002/22/EG) und die Zugangsrichtlinie (2002/19/EG) auswirken könnte. Das Grünbuch wirft die Frage auf, ob sich der Prozess der Konvergenz auf einem größeren europäischen Markt in Wirtschaftswachstum und geschäftliche Innovation

umsetzen lässt und ob er Auswirkungen auf bestehende europäische Werte haben wird.

Die Kommission führt zunächst aus, dass Schlüsselemente wie ein für Wachstum hinreichend großer Markt, ein von Wettbewerb geprägtes Umfeld, die Bereitschaft zur Anpassung vorhandener Geschäftsmodelle, Interoperabilität und eine geeignete Infrastruktur zu gewährleisten und zugleich die Grundwerte zu schützen sind, auf die sich die Regulierung audiovisueller Mediendienste stützt, um die durch das Internet geprägte Zukunft der Medien zu gestalten. Vor dem Hintergrund von Wirtschaftswachstum und geschäftlicher Innovation erörtert die Kommission Marktüberlegungen, Finanzierungsmodelle, die Interoperabilität des Hybridfernsehens, Infrastrukturen und Frequenzen. Die Kommission stellt in öffentlicher Konsultation Fragen, unter anderem zu Wettbewerbsthemen, zur Förderung europäischer Werke, zur internationalen Fragmentierung im EU-Markt, zur Bedeutung der infrastrukturellen Unterschiede zwischen Plattformen sowie zu Modellen für die Frequenzzuweisung.

Anschließend analysiert die Kommission eine Reihe von Werten, auf die sich die Regulierung audiovisueller Mediendienste in Europa stützt. Die Kommission unterstreicht zentrale Werte wie Meinungsfreiheit, Medienpluralismus, Förderung der kulturellen Vielfalt, Schutz personenbezogener Daten sowie Schutz von Verbrauchern, unter anderem schutzbedürftiger Personen wie Minderjährige und Personen mit Behinderungen. Die Kommission erörtert den europäischen Regulierungsrahmen, Freiheit und Pluralismus der Medien, kommerzielle Kommunikationen, den Schutz Minderjähriger und die Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen vor dem Hintergrund der dargelegten zentralen Werte. Die Kommission stellt Fragen zur öffentlichen Konsultation, unter anderem zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der AVMD-Richtlinie, zum Verhältnis zwischen der AVMD-Richtlinie und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, zu Filterverfahren, zum Anwendungsbereich der Universalienrichtlinie und der Zugangsrichtlinie, zum Anwendungsbereich von Selbst-/Koregulierung im Hinblick auf sich ändernde Werbetechniken, zum Bewusstsein für elterliche Zugangskontrollinstrumente, zu Maßnahmen für eine wirksame Altersüberprüfung, Beschwerdemechanismen und zusätzlicher Bemühungen um Normung im Bereich der Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen.

Alle Interessenträger sind aufgerufen, ihre Antworten auf die verschiedenen im Grünbuch aufgeworfenen Grundsatzfragen bis 31. August 2013 vorzulegen.

• Grünbuch der Europäischen Kommission, Grünbuch über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte, Brüssel, 24. April 2013 KOM(2013) 231 endg.

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16547>

| | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| CS | DA | EL | ES | ET | FI | HU | IT | LT | LV | MT |
| NL | PL | PT | SK | SL | SV | | | | | |

• Pressemitteilung: Internet im Fernsehen, Fernsehen im Internet: Kommission holt Meinungen zum rasanten Zusammenwachsen der audiovisuellen Welt ein (IP/13/358 vom 24/04/2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16534>

| | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| CS | DA | EL | ES | ET | FI | HU | IT | LT | LV | MT |
| NL | PL | PT | SK | SL | SV | | | | | |

• Memo: Green Paper: Preparing for a Fully Converged Audiovisual World: Growth, Creation and Values Frequently Asked Questions (MEMO/13/371 vom 24/04/2013).

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16503>

Rutger de Beer

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäisches Parlament: Entschließung zur Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Am 22. Mai 2013 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zur Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) verabschiedet, die von dem polnischen Abgeordneten Piotr Borys verfasst wurde. Darin wird die AVMD-Richtlinie als das Rückgrat der EU-Medienregulierung gewürdigt: Sie garantiere den freien Verkehr audiovisueller Mediendienste, achte das Recht auf freie Meinungsäußerung und freien Zugang zu Informationen und schütze dabei die Ziele von öffentlichem Interesse wie Urheberrechte und Medienfreiheit.

Gleichzeitig stellt der Bericht klar, dass einige Mitgliedstaaten die AVMD-Richtlinie nicht rechtzeitig oder nicht vollständig oder korrekt umgesetzt haben und dass der Ausbau der Märkte für audiovisuelle Mediendienste mit der Entwicklung hybrider Dienste neue Herausforderungen mit sich bringt, die die Angemessenheit und Wirksamkeit der AVMD-Richtlinie in Frage stellen. Das Papier fordert daher die Kommission auf, die einheitliche und vollständige Umsetzung der AVMD-Richtlinie in den Mitgliedstaaten voranzutreiben. Darüber hinaus wird die Kommission zu einer umfassenden Folgenabschätzung des derzeitigen Sachstands auf dem Markt und des Regelungsrahmens sowie einer sorgfältigen Beobachtung der Entwicklung hybrider Dienste in der EU aufgefordert.

Die Entschließung betont auch die Versäumnisse der AVMD-Richtlinie im Bereich der Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Der Bericht befürwortet eine eindeutigere und verbindlichere Formulierung von Artikel 7, um Mediendiensteanbieter zu verpflichten, ihre Dienste diesen Gruppen zugänglich zu machen.

Zu den weiteren zentralen Punkten der Entschließung zählt die Aufforderung an die Kommission zu beurteilen, ob Artikel 14 und 15 in einer Art und Weise umgesetzt wurden, durch die das Gleichgewicht zwischen der Wahrung des Grundsatzes des freien Zugangs zu

Informationen und dem Schutz der Rechteinhaber gewährt wird, die effektive Umsetzung von Artikel 13 zur Förderung europäischer audiovisueller Werke sicherzustellen sowie zu überdenken, wie die für nicht-lineare Dienste anwendbaren Grundvoraussetzungen der AVMD-Richtlinie auf andere Online-Inhalte und -Dienste, die derzeit außerhalb ihres Anwendungsbereichs liegen, erstreckt werden können.

Letztlich fordert der Bericht die Kommission nachdrücklich auf, die Wirksamkeit der Vorschriften in Bezug auf an Kinder und Jugendliche gerichtete Werbung zu überprüfen. Er verlangt darüber hinaus ein Verbot schädlicher Werbung in Sendungen für Kinder und Jugendliche und betont, dass weitere Bemühungen im Bereich der Verbesserung der Medienkompetenz aller EU-Bürger erforderlich seien.

• Entschließung zur Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, 22. Mai 2013

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16533>

| | | | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|--|----|----|----|
| | | | | | | | | | | DE | EN | FR |
| CS | DA | EL | ES | ET | FI | HU | IT | LT | | | | |
| NL | PL | PT | SK | SL | SV | | | | | | | |

Michiel Oosterveld

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäisches Parlament: Jährliche Überwachung des nationalen Medienrechts gefordert

Am 21. Mai 2013 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zur Normensetzung für die Freiheit der Medien in der EU verabschiedet.

Mit der Entschließung wird gefordert, Freiheit und Pluralismus der Medien in allen Mitgliedstaaten zu überwachen. Dazu sollte eine Überwachung der Entwicklungen und Änderungen in der Mediengesetzgebung sowie der Auswirkungen solcher Änderungen auf die Medienfreiheit in den Mitgliedstaaten erfolgen, insbesondere im Zusammenhang mit Eingriffen seitens der Regierung. Die Ergebnisse der Überwachung sollten in einem von der Europäischen Kommission, der Agentur für Grundrechte und/oder dem Zentrum für Medienfreiheit des Europäischen Hochschulinstituts erstellten Jahresbericht veröffentlicht werden.

Die Entschließung fordert die Kommission auf, den Geltungsbereich der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste auf Mindeststandards „zur Achtung, zum Schutz und zur Förderung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Medienfreiheit und Medienvielfalt“ auszuweiten. Die überarbeitete AVMD-Richtlinie sollte zudem Bestimmungen über „transparente Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, Medienkonzentration, Regeln, die bei Interessenkonflikten zur Anwendung gelangen, um eine

unangemessene Einflussnahme politischer und wirtschaftlicher Kräfte auf die Medien zu verhindern, sowie Bestimmungen über die Unabhängigkeit von Aufsichtsgremien im Mediensektor“ aufnehmen.

Die Entschließung fordert darüber hinaus den Schutz von Journalisten vor internem Druck durch Medieneigner und Manager sowie vor externem Druck seitens Regierungen, Lobbyverbänden der Wirtschaft oder anderer Interessengruppen. Sie fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, investigativen Journalismus zu unterstützen und ethisch fundierten Journalismus in den Medien durch Entwicklung von Standesregeln durch berufliche Fortbildungsmaßnahmen für Journalisten und Verhaltenskodizes zu fördern

Die Mitgliedstaaten sollten zudem sicherstellen, dass Mechanismen zur Ernennung von Führungspersonen in den öffentlich-rechtlichen Medien, Verwaltungsgremien, Medienräten und Regulierungsbehörden transparent sind und sich an Leistung, Sachkenntnis und Erfahrung statt an politischen oder parteibezogenen Kriterien orientieren. Darüber hinaus ruft die Entschließung die Mitgliedstaaten dazu auf, die Unabhängigkeit von Medienräten und Regulierungsbehörden von politischem Einfluss zu sichern.

• Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 2013 über die EU-Charta: Normensetzung für die Freiheit der Medien in der EU

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16535>

| | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|----|----|----|
| | | | | | | | | | | EN | FR | ES |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

IT NL

Annabel Brody

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

LÄNDER

BE-Belgien

RTBF verletzt Bestimmungen des Rundfunkgesetzes zu Eigenwerbung

Am 28. Februar 2013 wurde während einer Nachrichtensendung des öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders für die französischsprachige Gemeinschaft Belgiens, RTBF, ein Bericht über die kommende Folge der RTBF-Castingshow „The Voice Belgique“ gezeigt. Gemäß dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) verstieß dieser Bericht gegen Artikel 14, § 1 der Verordnung über audiovisuelle Medien (Rundfunkgesetz), dem zufolge kommerzielle Kommunikation ohne Weiteres als solche erkennbar sein muss. Der CSA wies zudem darauf hin, dass der Bericht einen Verstoß gegen Artikel 18, § 3 dieses

Gesetzes darstellte, der die Einbindung von Eigenwerbung in Nachrichtensendungen untersagt.

RTBF wies den Vorwurf zurück, die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes in Bezug auf Eigenwerbung verletzt zu haben. RTBF zufolge war es zum einen vertretbar, einen Bericht über diese eine Folge von „The Voice Belgique“ in die Nachrichtensendung aufzunehmen, da sie an diesem Tag ein wichtiges und aktuelles Thema darstellte; auch die Titelseiten der Zeitungen berichteten über diese Folge. Zum anderen mache es keinen Unterschied, ob im Rahmen der Nachrichtensendung auf „The Voice Belgique“ oder andere Programme des öffentlich-rechtlichen Senders wie beispielsweise „Questions à la Une“, verwiesen werde. Daher könne der Bericht nicht als Eigenwerbung bezeichnet werden, so RTBF.

Der CSA teilte die Auffassung von RTBF jedoch nicht. Dem CSA zufolge kann ein Programm auf zwei Arten präsentiert werden: informativ oder werbewirksam. Letzteres sei als Eigenwerbung zu sehen, d.h. jede auf Initiative einer Rundfunkanstalt übermittelte Botschaft zur Bewerbung ihrer eigenen Programme, Sender, Dienste oder Produkte, die in direktem Bezug zu den Programmen stehen, so Artikel 1, 3^o der Verordnung über audiovisuelle Medien. Der CSA führte aus, dass „The Voice Belgique“ in dem Bericht nicht auf informative Weise, sondern werbewirksam präsentiert wurde. Der Beitrag zu „The Voice Belgique“ unterschied sich vor allem in Bezug auf die Art und Weise seiner Präsentation von den übrigen Nachrichtenberichten. So etwa war der Bericht frei von jeder Kritik. Des Weiteren war der CSA der Auffassung, dass dieser Nachrichtenbericht nicht mit den Verweisen auf „Questions à la Une“ verglichen werden könne, da für dieses Programm dieselbe RTBF-Nachrichtenredaktion zuständig sei. Daher stufte der CSA diesen Bericht als Eigenwerbung ein, womit die Rundfunkanstalt gegen Artikel 14, § 1 und Artikel 18, § 3 der Verordnung über audiovisuelle Medien verstoßen habe. Der CSA entschied, in diesem Fall keine Geldbuße gegen RTBF zu verhängen, verwarnete den Sender stattdessen jedoch.

• CSA, *Décision du 28 mars 2013* (Entscheidung des CSA vom 28. März 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16492>

FR

Katrien Lefever
iMinds - ICRI - KU Leuven

BG-Bulgarien

Wiederholung eines politischen Interviews am Tag der Wahlruhe verstößt gegen Wahl- gesetz

Die zentrale Wahlkommission (CEC) hat mit Entschei-

dung vom 12. Mai 2013 festgestellt, dass die Wiederholung eines politischen Interviews innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Wahltag gegen Artikel 133 Absatz 6 des bulgarischen Wahlgesetzes verstößt. Danach sind am so genannten Tag der Wahlruhe politische Kampagnen während des gesamten Tages vor der Wahl und am Wahltag selbst unzulässig.

Das Verfahren der CEC wurde durch eine Beschwerde der Partei „Bürger für eine europäische Entwicklung Bulgariens“ (GERB) bei der CEC wegen Verstößen gegen das Wahlgesetz am 11. Mai 2013 in Gang gesetzt. In der Beschwerde heißt es, dass es während des Tages der Wahlruhe Unregelmäßigkeiten durch den Vorstandsvorsitzenden des Fernsehsenders TV 7 gegeben habe. An diesem Tag strahlte TV 7 in den frühen Morgenstunden wiederholt ein Interview mit dem Vorsitzenden der bulgarischen sozialistischen Partei (BSP) aus. Nach Auffassung der GERB verstößt die Ausstrahlung eines Interviews mit Vertretern der Politik gegen die Bestimmungen des Wahlgesetzes über den Wahlkampf am Tag der Wahlruhe.

Noch am selben Tag forderte die CEC von TV 7 und vom Rat für elektronische Medien (CEM) eine Kopie der Aufzeichnung mit dem Interview an, das am 11. Mai 2013, dem Tag der Wahlruhe, von 1:46:29 Uhr bis 3:04:22 Uhr ausgestrahlt worden war.

Nach Überprüfung der Aufnahme wurde festgestellt, dass es sich um eine Wiederholung der Sendung „Bulgarien wählt - ohne Zensur“ handelte, die am Vortag erstmals ausgestrahlt und von Nikolai Barekov moderiert worden war. Er hatte am 10. Mai 2013 ein Fernsehinterview mit dem Vorsitzenden der BSP geführt. Das Interview enthält verschiedene Themen im Zusammenhang mit dem Wahlprogramm der BSP und einige Botschaften zugunsten der Partei. Die CEC vertrat die Ansicht, dass alle diese Botschaften Wahlkampfcharakter hatten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Interview als Wiederholung einer früheren Ausstrahlung lief.

Daher entschied die CEC, dass TV 7 gegen die Bestimmungen von Artikel 133 Absatz 6 des Wahlgesetzes verstoßen habe, der die Ausstrahlung von Material, das den Charakter einer politischen Kampagne oder Wahlwerbung hat, während der letzten 24 Stunden vor dem Wahltag und am Wahltag selbst untersagt. Die CEC beauftragte ihren Vorsitzenden daher, einen entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen und TV 7 eine Geldstrafe aufzuerlegen.

Gegen die Entscheidung der Kommission ist keine Berufung möglich.

• Решение на ЦИК № 2607-HC/12/05/2013 (CEC-Entscheidung Nr. 2607-HC/12. Mai 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16478>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

DE-Deutschland

BVerfG verwirft Vermieterverbot von Parabolantenne wegen Verletzung der Informationsfreiheit

Mit Beschluss vom 31. März 2013 (1 BvR 1314/11) hat die Dritte Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entschieden, dass das Verbot einer Parabolantenne seitens eines Vermieters mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit unvereinbar sein kann, wenn dabei die besondere Situation sprachlicher und kultureller Minderheiten nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Die Beschwerdeführer sind in Deutschland lebende türkische Staatsangehörige mit turkmenischer Abstammung und Muttersprache. Ohne die erforderliche Zustimmung des Vermieters brachten sie an ihrer Mietwohnung eine Parabolantenne an, um ein nur über Satellit ausgestrahltes Programm zu empfangen, das ganztägig in türkischer wie auch turkmenischer Sprache sendet.

Hiergegen machte die Vermieterin unter Verweis auf den in der Wohnung verfügbaren Kabelanschluss einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend. Mit ihrer Klage war sie in der ersten Instanz wie auch in der Berufungsinstanz erfolgreich.

Gegen diese Urteile des Amts- und Landgerichts wenden sich die Beschwerdeführer und berufen sich auf ihr Grundrecht der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 des Grundgesetzes (GG). Das BVerfG sah in den beiden zivilgerichtlichen Urteilen eine Verletzung dieses Grundrechtes.

Zwar finde die Informationsfreiheit der Beschwerdeführer ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen, zu denen der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zählt (siehe IRIS 2011-1/20). Im Rahmen der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen müsse die besondere Ausprägung des Informationsinteresses der Beschwerdeführer berücksichtigt werden. Dementsprechend könnten in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige nicht auf einen im Mietshaus verfügbaren Kabelanschluss verwiesen werden, wenn dieser keine Programme aus dem Heimatland bereitstellt, die es ermöglichen, das dortige Geschehen zu verfolgen und die sprachliche und kulturelle Verbindung aufrecht zu erhalten (siehe IRIS 2004-5/9).

Zwar habe das Landgericht das Bedürfnis an muttersprachlichen Programmen aus dem Heimatland erkannt, ging dabei jedoch ohne ausreichende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer davon aus, bei der turkmenischen Sprache

handle es sich um einen Dialekt der türkischen Sprache, die in über das Kabelnetz empfangbaren Programmen vertreten war.

Das BVerfG verwies daher den Rechtsstreit an das Amtsgericht zur erneuten Entscheidung zurück. Das Amtsgericht habe dabei auch zu berücksichtigen, inwieweit der Lebensalltag der Beschwerdeführer tatsächlich von der turkmenischen Sprache und Tradition geprägt ist, obwohl sie nie in turkmenischsprachigen Gebieten lebten.

• Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16517>

DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

BGH legt EuGH Fragen zum Einbetten von Online-Videos vor

Mit noch nicht veröffentlichtem Beschluss vom 16. Mai 2013 hat der Bundesgerichtshof (BGH) dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens Fragen zur urheberrechtlichen Zulässigkeit des Einbettens von Online-Videos vorgelegt.

Ausgangspunkt des Verfahrens war ein etwa zweiminütiges Werbevideo eines Unternehmens, das ohne dessen Zustimmung über die Online-Video-Plattform YouTube abrufbar war. Zwei selbständige Handelsvertreter eines Wettbewerbers hatten das Video auf ihren Internetseiten in einer Weise eingebettet, bei der das Video vom Server der Videoplattform geladen und in einem auf den Webseiten der Handelsvertreter erscheinenden Rahmen abgespielt wurde. Das rechteinhabende Unternehmen trug vor, die Handelsvertreter des Wettbewerbers hätten das Video unberechtigt im Sinne des § 19a Urheberrechtsgesetz (UrhG) öffentlich zugänglich gemacht.

Nach Auffassung des BGH hat das Berufungsgericht zwar mit Recht angenommen, dass die bloße Verknüpfung eines auf einer fremden Internetseite bereitgehaltenen Werkes mit der eigenen Internetseite im Wege des "Framing" (gemeint ist wohl das Einbetten) grundsätzlich kein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG darstellt. Allein der Inhaber der fremden Internetseite entscheide darüber, ob das auf seiner Internetseite bereitgehaltene Werk der Öffentlichkeit zugänglich bleibt.

Eine solche Verknüpfung könnte jedoch bei einer mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des § 15 Abs. 2 UrhG ein unbenanntes

Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe verletzen. Dem BGH stellte sich daher die Frage, ob bei der hier in Rede stehenden Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten fremden Werkes in eine eigene Internetseite eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorliegt. Diese Frage ist nach Ansicht des BGH auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH nicht zweifelsfrei zu beantworten, weshalb dem EuGH Gelegenheit gegeben werden sollte, hierüber zu entscheiden (zu einem ähnlich gelagerten Fall aus den USA siehe IRIS 2012-8/39).

• Pressemitteilung des BGH vom 16. Mai 2013 (zu Az. I ZR 46/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16515>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BGH urteilt zu Suchergänzungsvorschlägen von Google

Mit noch nicht veröffentlichtem Urteil vom 14. Mai 2013 hat der Bundesgerichtshof (BGH) zur Zulässigkeit persönlichkeitsverletzender Suchergänzungsvorschläge bei Google entschieden.

Google nutzt im Rahmen seiner Suchmaschine eine sogenannte „Autocomplete“-Funktion, die den Nutzern während der Eingabe von Suchbegriffen automatisch verschiedene Suchvorschläge in Form von Wortkombinationen anzeigt.

Im gegenständlichen Verfahren forderte ein Unternehmer von Google, es zu unterlassen, seinen vollen Namen im Rahmen der „Autocomplete“-Funktion mit den Wörtern „Scientology“ und „Betrug“ anzuzeigen. Die Vervollständigung verletze sein Persönlichkeitsrecht und schade seinem geschäftlichen Ansehen. Er stehe in keinem Zusammenhang mit Scientology. Auch sei ihm weder ein Betrug vorzuwerfen, noch sei ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet. In keinem einzigen Suchergebnis sei eine Verbindung zwischen ihm und „Scientology“ bzw. „Betrug“ ersichtlich.

Nach Ansicht des BGH beinhalten die Ergänzungsvorschläge „Scientology“ und „Betrug“ bei Eingabe des Vor- und Zunamens des Unternehmers eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts, da ihnen ein fassbarer Aussagegehalt innewohne. Zwischen dem Unternehmer und den negativ belegten Begriffen „Scientology“ und/oder „Betrug“ werde ein sachlicher Zusammenhang hergestellt.

Diese Beeinträchtigung sei der Suchmaschine unmittelbar zuzurechnen. Sie habe mit dem von ihr geschaffenen Computerprogramm das Nutzerverhalten aus-

gewertet und den Benutzern der Suchmaschine die entsprechenden Vorschläge unterbreite.

Daraus folgt nach Auffassung des BGH allerdings noch nicht, dass die Suchmaschine für jede Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung durch Suchvorschläge haftet. Ihr sei nämlich nicht vorzuwerfen, dass sie eine Suchvorschläge erarbeitende Software entwickelt und verwendet habe, sondern lediglich, dass sie keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen habe, um zu verhindern, dass die von der Software generierten Suchvorschläge Rechte Dritter verletzen.

Die Haftung des Suchmaschinenbetreibers setze die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraus. Der Betreiber einer Suchmaschine sei regelmäßig nicht verpflichtet, die durch eine Software generierten Suchergänzungsvorschläge generell vorab auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Der Betreiber sei grundsätzlich erst verantwortlich, wenn er Kenntnis von der rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlange.

Weist allerdings, so der BGH abschließend, ein Betroffener den Betreiber auf eine rechtswidrige Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hin, so sei der Betreiber verpflichtet, künftig derartige Verletzungen zu verhindern (siehe IRIS 2012-8/23).

• Urteil des BGH vom 14. Mai 2013 (Az. VI ZR 269/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16550>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kulturausschuss verabschiedet FFG-Novelle

Der Kulturausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner abschließenden Sitzung am 15. Mai 2013 die Novelle des Filmförderungsgesetzes (FFG) verabschiedet. Wesentliches Anliegen der Novelle ist die Verlängerung der Erhebung der Filmabgabe durch die Filmförderungsanstalt (FFA), die nach bisherigem Recht zum 31. Dezember 2013 abläuft. Neben der Verlängerung enthält die Novelle auch einige inhaltliche Änderungen der Details der Filmförderungskriterien.

Die Erhebung der Filmabgabe durch die FFA sei weiterhin unverzichtbar, so die Begründung zum Gesetzentwurf (siehe IRIS 2010-8/22, IRIS 2011-3/14, IRIS 2011-4/17). Die Filmabgabe, die nach den §§ 66 ff. FFG von Betreibern von Filmtheatern, Vertretern der Videowirtschaft und Fernsehveranstaltern an die FFA zu entrichten ist, wird demzufolge bis zum 30. Juni 2016 verlängert. Der Erfolg der Filmabgabe zeige sich daran, dass die durch die FFA geförderten Filme hohe Zuschauerzahlen erzielten. So hätten im Sektor der deutschsprachigen Kinoproduktionen die geförderten Filme 94%

der Besucher aller deutschen Produktionen angezogen.

Die im Laufe der Novellierung diskutierte verringerte Aufstockung der Förderung von Dokumentar- und Kinderfilmen konnte Äußerungen der Produzentenallianz und der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm zufolge verhindert werden. Darüber hinaus sei die Frist, innerhalb derer die für die Referenzförderung erforderliche Mindestzuschauerzahl erreicht werden müsse, von zweieinhalb auf drei Jahre verlängert worden. Die Referenzförderung gewährt gemäß §§ 22 ff. FFG ab einem bestimmten Erfolg eines geförderten Films den Anspruch auf Bezuschussung der Herstellung eines neuen Films.

Eine wesentliche inhaltliche Änderung des Förderungskonzeptes ist die obligatorische Herstellung von barrierefreien Fassungen geförderter Filme (siehe IRIS 2012-7/15). Die bisherige Regelung des § 15 FFG wurde als nicht ausreichend erachtet. Danach ist die Herstellung einer barrierefreien Filmfassung eine unter vielen alternativen Möglichkeiten, die Voraussetzungen einer Förderung zu erfüllen. Daher wurde nun eine absolute Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung eingeführt. Dies soll auch dem Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dienen.

Die Verabschiedung durch den Kulturausschuss erfolgt auf Grundlage intensiver Verhandlungen zwischen allen Fraktionen des Bundestags. Die so erzielte einstimmige Verabschiedung soll nicht nur sicherstellen, dass die Novelle das Gesetzgebungsverfahren vor dem Bundestag passieren wird. Hierdurch soll auch ein „starkes Signal“ für das System der Filmförderung und die Erhebung der Filmabgabe gegeben werden. Für die kommende Legislaturperiode (September 2013 - September 2017) ist eine umfassende Überarbeitung des FFG vorgesehen.

- Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16518> DE
- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19. Februar 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16519> DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ARD und Produzentenallianz vereinbaren Eckpunkte der Zusammenarbeit

Die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und die Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. (Produzentenallianz) haben am 10. Mai 2013 ein Eckpunktepapier über die vertragliche Zusammenarbeit bei vollfinanzierten dokumentarischen

Auftragsproduktionen vereinbart (siehe IRIS 2010-2/14; IRIS 2010-10/25). Beide Seiten werten die Eckpunkte als wesentliche Verbesserung der Vertragsbedingungen für die Produzenten. Das Eckpunktepapier orientiert sich inhaltlich an der Vereinbarung zwischen der Produzentenallianz und dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) vom Oktober 2012 (siehe IRIS 2012-10/10).

Die Beschlüsse sehen im Einzelnen vor:

- Die Produzenten werden im Umfang von 16% an den Bruttoerlösen aus der Verwertung im Ausland, im Pay-TV, im Kino und durch Datenträgerverkauf beteiligt. Beim Bruttoerlös werden zuvor die Synchronisationskosten und eine Pauschale in Höhe von 35% für die Aufbereitung in Abzug gebracht. Details zur Beteiligung an Erlösen aus Abrufdiensten sollen noch vereinbart werden.

- Verwertungsrechte, die von der jeweiligen Rundfunkanstalt innerhalb von fünf Jahren nicht genutzt werden, können auf den Produzenten rückübertragen werden, wenn er ein konkret vorliegendes Verwertungsinteresse nachweisen kann. In diesem Fall verbleibt ein nicht ausschließliches Senderecht und Klammerteilrecht bei den Sendern. Das Klammerteilrecht erlaubt den Rundfunkanstalten, die Produktion beliebig oft ausschnittsweise innerhalb anderer Produktionen zu verwenden und zu verwerten. Die Regelung gilt auch rückwirkend für alle Produktionen, die seit dem 1. Juli 2011 erstausgestrahlt wurden. Außerhalb deutschsprachiger Gebiete ist die Verwertung durch den Produzenten auch schon vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist möglich, sofern ein konkretes Verwertungsinteresse vorliegt. In beiden Fällen der Verwertung durch den Produzenten werden die Rundfunkanstalten am Erlös beteiligt.

- Die Möglichkeiten, Produktionskosten geltend zu machen, wurden in vielerlei Hinsicht im Sinne der Produzenten verbessert. So wurden etwa die Handlungskosten erhöht und neue Berufsbilder und Positionen in die zu veranschlagenden Gesamtkosten mit aufgenommen (z.B. Casting-Kosten oder Kameraassistenten).

- Soweit Stoffe oder Formate von einem Produzenten entwickelt und den Rundfunkanstalten unterbreitet werden, ist die Produktion mit diesem Produzenten zu realisieren (Produzentenbindung).

- Bei Streitigkeiten über die Anwendung des Eckpunktepapiers kann die bereits eingerichtete gemeinsame Clearingstelle angerufen werden.

Die Eckpunkte gelten für inhaltlich in sich abgeschlossene Produktionen ab einer Programmlänge von 15 Minuten.

Von der Rückwirkung bei der Klausel zur Produzentenverwertung abgesehen, gelten die Eckpunkte für die vertragliche Zusammenarbeit ab dem 1. März 2013. Die Geltung der Eckpunkte ist vorläufig bis zum 30.

Juni 2016 befristet. Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist werden die ARD und die Produzentenallianz erneut zusammentreten, um über die Fortgeltung und möglichen Änderungsbedarf zu verhandeln.

• Eckpunkte für die vertragliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. und den ARD-Landesrundfunkanstalten
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16549>

DE

Martin Rupp

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

DK-Dänemark

Wiedereinführung des Verbots von Produktplatzierungen

Am 21. Mai 2013 ist das *Lov om ændring af lov om radio- og fjernsynsvirksomhed og lov om TV 2* (Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Gesetzes über TV2) verabschiedet worden, mit dem neben anderen Änderungen das Verbot von Produktplatzierungen in dänischen Medien wieder eingeführt wird.

In Dänemark gab es schon immer starken politischen Widerstand gegen Produktplatzierung. Bereits vor der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) in dänisches Recht war Produktplatzierung formal absolut unzulässig. Bei Programmen, die im Ausland produziert wurden, wurde sie jedoch in der Praxis hingenommen.

Mit der Umsetzung der AVMD-RL im Jahr 2009 wurde Produktplatzierung zugelassen, jedoch nur in begrenztem Umfang. Nur ein Jahr später, 2010, wurden die Regelungen weiter liberalisiert, sodass sie in vollem Umfang den Regelungen der AVMD-Richtlinie entsprachen.

Aufgrund einer politischen Vereinbarung aus dem Jahr 2012 wurden die Vorschriften nun erneut geändert, sodass das zuvor bestehende Verbot wieder gilt. Daher ist Produktplatzierung - als eine der wichtigsten Vorschriften des dänischen audiovisuellen Rechts - in Programmen des dänischen Fernsehens oder in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf nicht gestattet. Es wird davon ausgegangen, dass das Verbot der Produktplatzierung nicht im Widerspruch zur AVMD-Richtlinie steht, da es sich um eine Mindestharmonisierungsrichtlinie handelt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, in den von der Richtlinie erfassten Bereichen detailliertere oder strengere Regelungen zu erlassen.

Trotz des wiedereingeführten Verbots ist es noch immer möglich, im Ausland erworbene Sendungen zu

zeigen, die Produktplatzierungen enthalten (Ausnahmen gelten für Kindersendungen, Nachrichten und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen). Dies ermöglicht es dänischen Sendern, ausländische Sendungen mit Produktplatzierungen auszustrahlen, so etwa amerikanische Filme. Ebenso können die nationalen öffentlich-rechtlichen Sender DR und TV2, die nach dem dänischen Rundfunkgesetz dazu verpflichtet sind, sich an der Finanzierung von Filmen und Dokumentationen zu beteiligen, weiterhin Filme und Dokumentationen zeigen, die mit der finanziellen Unterstützung der nationalen Filmförderung produziert wurden, auch wenn diese Produktplatzierungen enthalten. Diese Ausnahmen werden in einer Durchführungsverordnung präzisiert.

Das Verbot der Produktplatzierung betrifft nicht die Regelungen zum Produktsponsoring (kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise), die ebenfalls im Zuge der Umsetzung der AVMD-RL eingeführt wurden. Bei Produkten von bedeutendem Wert unterliegt das Produktsponsoring nach diesen Regelungen etwa in Bezug auf zulässige Genres oder Zuschauerinformationen denselben Anforderungen, wie sie bislang für Produktplatzierungen galten.

Eine weitere Änderung ist die neue Vorschrift, derzufolge das staatliche öffentlich-rechtliche Unternehmen DR kein Sponsoring mehr einsetzen darf. Daher kann DR keine Sponsoringverträge mit kommerziellen Unternehmen mehr abschließen, sofern das Sponsoring in Bargeld usw. besteht. Allerdings kann DR, wie oben erwähnt, weiterhin Sponsoringverträge in Form von Produktsponsoring abschließen, sofern kein Bargeld im Spiel ist.

Für denkbare außergewöhnliche Umstände (zum Beispiel Spendensendungen), unter denen es für DR sinnvoll sein könnte, Programmsponsoring einsetzen zu können, ermächtigen die neuen Regelungen den Minister für Kultur, detailliertere Regelungen für solche Ausnahmen zu erlassen.

• *Lov om ændring af lov om radio- og fjernsynsvirksomhed og lov om TV 2, 21/05/2013* (Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Gesetzes über TV2, verabschiedet am 21. Mai 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16479>

DA

Søren Sandfeld Jakobsen
Universität Aalborg

FR-Frankreich

Teilnehmer an der Reality-TV-Sendung „Ile de la tentation“ sind keine ausübenden Künstler

Am 24. April 2013 hat sich das französische Ober-

ste Revisionsgericht in einem aufsehenerregenden Urteil erstmals zu der Frage geäußert, ob die Teilnehmer einer Reality-TV-Sendung (im vorliegenden Fall die Teilnehmer der Sendung „Ile de la tentation“) als „ausübende Künstler“ einzustufen seien. 53 ehemalige Teilnehmer der Sendung forderten vor Gericht eine solche Einstufung und die Zuerkennung der daraus resultierenden Rechte. Das Berufungsgericht hatte dieses Anliegen abgewiesen, woraufhin die Kläger die oberste Gerichtsstanz anriefen. Laut Artikel L. 212-1 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) kann jede Person den Schutz des Rechts als ausübender Künstler für sich in Anspruch nehmen, die „ein geistiges Werk darstellt, singt, rezitiert, vorträgt, spielt oder auf andere Weise umsetzt, unter der alleinigen Voraussetzung, dass diese künstlerische Darbietung persönlichen Charakter hat.“

Die Teilnehmer der Sendungen vertraten die Auffassung, nichts spreche dagegen, dass diese künstlerische Darbietung auch für ein Improvisationsspiel gelte, das mehr oder weniger frei sei und von einem Kamerateam einem Erzählschema und vorgegebenen Handlungssträngen folgend geführt werde. Das Oberste Revisionsgericht argumentierte jedoch, das Berufungsgericht habe sich nicht widersprochen, wenn es darauf verwiesen habe, dass die Teilnehmer weder eine Rolle zu spielen noch einen vorgegebenen Text zu sprechen gehabt hätten; von ihnen sei lediglich verlangt worden, sie selbst zu sein und auf Situationen zu reagieren, mit denen sie konfrontiert worden seien. Der künstliche Charakter dieser Situationen und ihre Aneinanderreihung reichten nicht aus, um die Teilnehmer als ausübende Künstler einzustufen. Ihre Leistung habe somit keine künstlerische Darbietung enthalten, sodass das Berufungsgericht zu Recht geurteilt habe, die Teilnehmer könnten nicht als ausübende Künstler eingestuft werden.

Die Kläger hatten zudem beantragt, dass die mit der Produktionsgesellschaft geschlossene Teilnahmevereinbarung (règlement de participation) in einen Arbeitsvertrag umgewandelt werde. Gleichzeitig forderten sie die Verurteilung der Produktionsgesellschaft zur Zahlung diverser ausstehender Lohn- und Schadenersatzzahlungen. Ähnlich wie in vorangegangenen Fällen bestätigte die Gerichtsstanz, dass die Teilnehmer durch einen Arbeitsvertrag an die Produktionsgesellschaft gebunden seien. Im vorliegenden Fall habe eine Arbeitsleistung vorgelegen, die unter der Leitung der Gesellschaft TF1 Production erbracht worden sei und zum Ziel gehabt habe, eine Fernsehreihe zu produzieren. Die Arbeitsleistung der Teilnehmer habe darin bestanden, dass sie eine bestimmte Zeit lang an einem Ort, der in keinem Zusammenhang mit ihrem persönlichen Alltagsleben gestanden habe, an vorgegebenen Aktivitäten teilgenommen und erwartete Reaktionen gezeigt hätten. Ihre Tätigkeit habe sich somit von einer reinen filmischen Aufnahme ihres Alltagslebens unterschieden. Mit diesem Urteil endet ein lang währender Rechtsstreit zu diesen beiden juristischen Fragen.

• *Cour de cassation (1re ch. civ.), 24 avril 2013 - Erwan X. et a. c. TF1 Production et a. (Cour de cassation (1re ch. civ.), 24 avril 2013 - Erwan X. et a. c. TF1 Production et a.)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16527>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors

Es war die Einlösung eines Wahlversprechens des Präsidentschaftskandidaten François Hollande: Aurélie Filipetti, Ministerin für Kultur und Kommunikation, hat dem Ministerrat am 5. Juni 2013 einen Entwurf für ein Organgesetz sowie einen Gesetzentwurf über die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors vorgelegt. Mit diesen Gesetzentwürfen soll das vor der Reform des audiovisuellen Sektors von 2009 geltende Recht wieder eingeführt werden (siehe IRIS 2009-4/14). So soll dem Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) erneut das Recht übertragen werden, die Präsidenten der öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Gesellschaften (France Télévisions, Radio France sowie Audiovisuel Extérieur de la France - mit der audiovisuellen Ausstrahlung im Ausland betraute Gesellschaft) zu ernennen. Zudem ändert sich mit dem Entwurf des einfachen Gesetzes die Zusammensetzung und die Art und Weise der Ernennung der Mitglieder des CSA, womit dessen Unabhängigkeit gewährleistet werden soll. Das CSA-Gremium schrumpft von neun auf sieben Mitglieder. Der Präsident der Republik darf nur noch den Präsidenten ernennen, während der Präsident der Nationalversammlung sowie der Präsident des Senats nach Zustimmung der Mehrheit von drei Fünftel der für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Kommissionen jeweils drei Mitglieder ernennen. Bei diesem neuen Verfahren ist somit ein breiter Konsens im Hinblick auf die Ernennung der Mitglieder erforderlich. Das im Verantwortungsbereich des CSA stehende Sanktionsverfahren wird modernisiert und sieht nunmehr eine Trennung zwischen der Phase der Prüfung der eingegangenen Anträge, die einem Berichterstatter übertragen wird, und der Phase der Beratung des CSA vor, der die Entscheidung fällt. Diese Änderung war notwendig, um den Erfordernissen der geltenden Rechtsprechung in diesem Sektor besser gerecht zu werden. Vergleichbar mit dem Modell, das für die Wettbewerbsbehörde vorgesehen ist, sieht der Gesetzentwurf vor, dass ein unabhängiger Berichterstatter die notwendigen Verfahrensschritte einleitet. Letzterer wird nach Stellungnahme des CSA vom Vizepräsidenten des Staatsrates für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt und kann für eine weitere Amtszeit wiedervernannt werden. Er entscheidet völlig unabhängig, ob die Fakten, von denen er Kenntnis hat,

eine Anrufung des Gremiums des CSA, das dann eine Entscheidung fällt, rechtfertigen oder nicht.

Die Ministerin hat für das kommende Jahr zudem ein zweites Gesetzespaket angekündigt, das den Empfehlungen des Lescure-Berichts Rechnung tragen soll (siehe IRIS 2013-6/XXX). Schwerpunkte dieses Maßnahmenpakets werden die Regulierung der über Internet verbreiteten audiovisuellen Inhalte, die drahtlose terrestrische Übertragung, die Besteuerung von Weiterverkäufen digitaler Sender, die Finanzierung des audiovisuellen Schaffens sowie die Regulierung der Fernsehwerbung sein. Am 5. Juni 2013 fanden in Paris gemeinsam mit dem CSA die ersten „Assises de l'Audiovisuel“ (Konferenz über den audiovisuellen Sektor) zur Erörterung dieser Reformprojekte statt.

• *Communiqué de presse du gouvernement français, indépendance de l'audiovisuel, 5 juin 2013* (Pressemitteilung der französischen Regierung, Unabhängigkeit des audiovisuellen Sektors, 5. Juni 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16525>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Beziehungen zwischen Produzenten und Fernsehsendern: Wird der Regelrahmen geändert?

Die Commission de la culture, de l'éducation et de la communication (Kommission für Kultur, Erziehung und Kommunikation) des Senats hat eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, eine Bestandsaufnahme der audiovisuellen Produktion in Frankreich zu erstellen und Verbesserungen der aktuellen Bestimmungen zu entwickeln. Letztere basieren auf dem Grundsatz der Ausstrahlungsquoten und des Beitrags der Fernsehveranstalter zur Produktion, wobei die unabhängige Produktion besonders gefördert wird. Nach 27 Anhörungen und 70 Expertengesprächen legte Senator Jean-Pierre Placade seinen Bericht vor und unterstreicht dazu: „Im Bereich der audiovisuellen Produktion muss die Industriepolitik unserer Ausnahme für die Kultur zu Hilfe kommen.“ Die ehemalige Ministerin für Kultur und Kommunikation, Catherine Tasca, nach der die derzeit geltenden Verordnungen benannt sind, die die Beziehungen zwischen den Fernsehsendern und den Produktionsgesellschaften regeln, erklärte, die Beibehaltung des status quo sei heutzutage sehr problematisch. Die „Tasca-Verordnungen“, die 2001 mit dem Ziel eingeführt worden waren, die unabhängige Produktion zu schützen und zu dynamisieren, werden im Bericht deutlich in Frage gestellt. Der Bericht beschreibt in einem ersten Teil ausführlich den gesetzlichen und regulatorischen Rahmen im historischen Kontext und im Lichte seines Einflusses auf den Sektor sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen technologischen Entwicklungen.

Im zweiten Teil des Berichts schlägt die Arbeitsgruppe Reformen in drei Bereichen vor. Zum einen spricht sich die Arbeitsgruppe für eine Überprüfung des Begriffs der Unabhängigkeit der Produktion aus. Die Sender sollen wieder das Recht erhalten, Koproduktionsanteile an unabhängigen Werken zu halten, wobei dieses Recht nur für Werke gelten soll, die sie zu einem bedeutenden Teil (mehr als 30 %) finanzieren. Die Sender sollen damit zu Miteigentümern an den Rechten für Sendungen werden können, die sie koproduzieren. Des Weiteren empfehlen die Autoren des Berichts, die Quoten für die unabhängige Produktion zu senken, wobei die Meinungen über die Höhe der Quote auseinandergehen. Derzeit haben die Sender lediglich das Recht, über eine eigene Tochtergesellschaft 25 % ihrer Sendungen zu produzieren und müssen sich ansonsten an Gesellschaften für unabhängige Produktionen wenden. Für den dritten Reformbereich wird empfohlen, eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Verwertung audiovisueller Werke einzuführen. Dies soll durch eine Lockerung im Bereich der Rechte für die Ausstrahlung über drahtlose und nicht drahtgebundene Frequenzen (Kabel, Satellit, ADSL), durch die Einführung eines in der Branche anerkannten Verhaltenskodexes sowie durch die Institutionalisierung der Rolle eines Vermittlers für die Verbreitung von Werken erreicht werden. Zudem soll eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Nutzung audiovisueller Werke auf digitalen Trägern eingeführt werden.

Während die Empfehlungen bei den Fernsehsendern auf Zustimmung stoßen, äußern sich die Produzenten eher skeptisch. Dies zeigen die Debatten, die am 5. Juni 2013 in Paris im Rahmen der ersten Assises de l'Audiovisuel (Konferenz über den audiovisuellen Sektor) stattfanden. Die Ministerin für Kultur und Kommunikation strengte in diesem Rahmen eine breit angelegte Aktion an, die bis Ende November 2013 in Empfehlungen und eine branchenübergreifende Vereinbarung münden soll. Ziel ist es, die Beziehungen zwischen den Produzenten und den Fernsehsendern zu überarbeiten, um insbesondere eine verbesserte Ausstrahlung der Werke auf allen Trägern zu erreichen.

• *Production audiovisuelle : pour une politique industrielle au service de l'exception culturelle - Rapport d'information de M. Jean-Pierre Placade, fait au nom de la commission de la culture, de l'éducation et de la communication du Sénat n°616 (2012-2013) - 30 mai 2013* (Audiovisuelle Produktion: Für eine Industriepolitik im Dienst der Ausnahme für die Kultur - Informationsbericht von Jean-Pierre Placade, erstellt im Namen der Kommission für Kultur, Erziehung und Kommunikation des Senats, Nr. 616 (2012-2013) - 30. Mai 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16526>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Mission „Kultur Akt II“: 80 Vorschläge zu digitalen kulturellen Inhalten

Nach acht Monaten Arbeit und nahezu einhundert Anhörungen ist ein nicht weniger als 711 Seiten umfas-

sender Bericht mit 80 Vorschlägen zur Kulturpolitik im digitalen Zeitalter (audiovisueller Sektor, Kino und Musik, aber auch Fotografie und Buch) entstanden, den Pierre Lescure am 13. Mai 2013 dem Präsidenten der Republik, François Hollande, sowie der Ministerin für Kultur und Kommunikation, Aurélie Filipetti, überreichte. „Digitaltechnologie als Hauptverwertungsmodus für Werke“ lautet das Leitmotiv des Berichts. Zu den Vorschlägen zählt insbesondere die Empfehlung, das System der „abgestuften Erwidern“, das 2009 im Rahmen des so genannten HADOPI-Gesetzes zur Bekämpfung kommerzieller Urheberrechtsverletzungen eingeführt worden war, aufrechtzuerhalten, allerdings in abgemilderter Form. Ziel ist es, die „erzieherische“ Phase zu intensivieren, die bislang nie eingesetzten Internetsperren abzuschaffen und die Sanktion, die in einer Geldbuße in Höhe von EUR 60 bzw. bei Wiederholungstätern in einer höheren Geldstrafe bestehen könnte, aus dem Strafrecht zu streichen.

In einem weiteren wichtigen Vorschlag wird angeregt, die Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur internet (Hohe Behörde zur Verbreitung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI) abzuschaffen und ihre Aufgaben auf den Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) zu übertragen. Der Vorschlag wird von dem Grundgedanken geleitet, den „Schutz des Urheberrechts in eine globale Politik der Regulierung des digitalen kulturellen Angebots einzubetten“. In dem Bericht wird zudem empfohlen, die Regulierung der technischen Schutzmaßnahmen dem CSA zu überantworten und ihm die Mittel an die Hand zu geben, dieser Aufgabe auch tatsächlich gerecht zu werden (Selbstbefassungs- und Ermittlungsbefugnis). Zur Stärkung des legalen Angebots empfiehlt der Bericht eine Lockerung der Verwertungsfristen, sodass nach der Erstaufführung von Filmen im Kino Video-on-Demand-Angebote schneller zur Verfügung stehen können. Die Autoren des Berichts halten zudem die Vergütung für Privatkopien für gerechtfertigt und sehen darin einen Mechanismus, dessen „Grundlagen im Rahmen des derzeit geltenden Systems nicht in Frage gestellt werden sollten“. Die Höhe der Vergütungssätze soll per Verordnung festgelegt werden und eine Steuer für „angeschlossene Geräte“ eingeführt werden, mit der mittel- und langfristig die Rechteinhaber für Privatkopien entsprechend entschädigt werden sollen. Der Bericht empfiehlt ferner, eine obligatorische Kollektivverwertung für die Werke einzuführen, die nicht in allen kulturellen Sektoren verfügbar sind, ebenso für sämtliche pädagogischen Nutzungen der Werke, und zwar unabhängig davon, ob sie unter die gesetzliche Ausnahmeregelung fallen oder nicht. Zudem soll die Einführung der Kollektivverwertung verwandter Schutzrechte für das Streaming und das Herunterladen von Werken aus dem Internet geprüft werden. Empfohlen wird zudem, die Verwertungsgesellschaften damit zu beauftragen, die Vergütungen für die Online-Nutzung zu verwalten. In steuerlicher Hinsicht wird angeraten, im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersy-

stem dem Grundsatz der „Technologieneutralität“ zu folgen, womit bei der Mehrwertsteuer Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem physischen Produkt und dem Online-Produkt vermieden werden sollen.

Die Regierung muss nun den Zeitrahmen für die gesetzlichen Regelbestimmungen festlegen, die sie im Hinblick auf die von ihr befürworteten Empfehlungen einführen will, und branchenübergreifende Verhandlungen mit Blick auf deren Umsetzung führen. Fortsetzung folgt.

• Mission « Acte II de l'exception culturelle », Contribution aux politiques culturelles à l'ère numérique, Pierre Lescure (Mission „Kultur-Akt II“, Beitrag zur Kulturpolitik im digitalen Zeitalter, Pierre Lescure)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16524>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Oberster Gerichtshof entscheidet, dass Browsen im Internet keine Urheberrechte verletzt, legt die Frage jedoch dem Europäischen Gerichtshof vor

Am 17. April 2013 hob der britische *Supreme Court* (Oberster Gerichtshof) frühere Entscheidungen des *High Court* (Hoher Gerichtshof) und des *Court of Appeal* (Berufungsgericht) auf und entschied, dass das Online-Lesen oder -Betrachten von urheberrechtlich geschütztem Material keine Erlaubnis des Rechteinhabers erfordert, ungeachtet der Tatsache, dass im Zwischenspeicher und auf dem Bildschirm des Computers eine temporäre Kopie angelegt wird.

Der Fall wurde von einer Fachvereinigung für Öffentlichkeitsarbeit vorgelegt, deren Mitglieder Online-Monitoring- oder Suchdienste verwenden; ein Unternehmen sendet ihnen Monitoring-Berichte mit den Anfangszeilen eines Artikels, ausgewählte Texte und einen Hyperlink. Dafür ist eine Genehmigung seitens der betroffenen Zeitungsverleger erforderlich, da eine permanente Kopie per E-Mail übertragen wird. Die vorinstanzlichen Gerichte entschieden jedoch, dass eine Genehmigung auch dann erforderlich sei, wenn ein Kunde lediglich einen Bericht auf der Website des Unternehmens ohne Herunterladen betrachte, da dies auch die Erstellung einer Kopie umfasse.

Artikel 28A des Gesetzes über Urheberrechte, Muster und Patente von 1988 wurde in das Gesetz zur Umsetzung von Bestimmungen aus der Informationsgesellschaftsrichtlinie von 2001 aufgenommen, deren Artikel 5.1 vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die "flüchtig oder begleitend" sind und einen "integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens" der Übertragung zwischen Dritten oder für eine

rechtmäßige Nutzung darstellen, ausnimmt. Die Vielfältigkeit darf keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

Der Oberste Gerichtshof berücksichtigte die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und kam zu dem Schluss, der Artikel beziehe sich, wie aus den Erwägungsgründen der Richtlinie ersichtlich, grundsätzlich auf das Browsen. Browsen sei Teil des Übertragungsvorgangs; der Artikel beziehe sich zudem auf die rechtmäßige Nutzung des Werks, wozu Browsen eines Endnutzers gehöre. Allen anderen Bedingungen des Artikels werde durch Browsen Genüge getan. Insbesondere erfolge die Speicherung der Kopie einfach zu dem Zweck, eine Betrachtung und weniger das Herunterladen oder andere Formen der Erstellung einer Kopie zu ermöglichen, und sei somit temporär und flüchtig. Im Gegensatz zu Fällen, in denen etwa das Löschen aktiv erfolgen müsse, liege nicht im Ermessen des Nutzers, wie lange die Kopie erhalten bleibt. Nach englischem und EU-Recht habe darüber hinaus das Betrachten oder das Lesen eines urheberrechtswidrigen Artikels nie einen Verstoß gegen das Urheberrecht dargestellt; andernfalls würde jedermann beim Browsen und Stoßen auf urheberrechtlich geschütztes Material in zivilrechtliche Haftung genommen.

Angesichts der Folgen der Entscheidung für viele Millionen Menschen in der ganzen EU entschied der Gerichtshof, den Sachverhalt dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung der Frage vorzulegen, ob die fraglichen technischen Gegebenheiten im vorliegenden Fall für eine Ausnahme im Sinne der Richtlinie ausreichen.

• *Public Relations Consultants Limited v The Newspaper Licensing Agency and others*, [2013] UKSC 18, 17 April 2013 (*Public Relations Consultants Limited v The Newspaper Licensing Agency and others*, [2013] UKSC 18, 17. April 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16540>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Ofcom-Entscheidung über Biditis Ltd

Am 22. Februar 2013 hat der britische Rundfunkregulierer Ofcom (Office of Communications), seine Entscheidung veröffentlicht, gegen den Rundfunkanbieter Biditis Ltd wegen verschiedener Verstöße gegen den Broadcasting Code (Programmrichtlinien) ein Bußgeld in Höhe von GBP 30.000 zu verhängen.

Der Fall betrifft die Tätigkeit von Al-Alamia TV, einem in London ansässigen Satellitensender im Besitz des Lizenznehmers Biditis Ltd, der zu unterschiedlichen Zeiten Programme nach Südeuropa und in den Nahen Osten sendet. Al-Alamia veranstaltete einen Schönheitswettbewerb, Miss Arab London 2011, und strahlte dazu am 7., 14., 21. und 29. Oktober 2011 eine

gleichnamige Fernsehserie aus. Die Verstöße gegen den Broadcasting Code betrafen dieses Programm, das gegen die Regelungen 2.13 und 2.14 im Zusammenhang mit Telefon- und SMS-Abstimmungen für die Ergebnisse des Wettbewerbs und wegen diverser Produktplatzierungen gegen die Regelungen 9.4, 9.5, 9.8, 9.9 9.10 und 9.14 verstieß.

Bei der Telefon- und SMS-Abstimmung beging die Fernsehgesellschaft verschiedene Fehler im Zusammenhang mit der Korrelation der Stimmen und dem Zeitpunkt des Aufrufs zur Abstimmung, wodurch die Zuschauer erheblich irreführt worden waren. Biditis räumte ein, dass Telefonabstimmungen über einen Mehrwertdienst abgewickelt, aber nicht von einer dritten Partei überprüft worden seien, wie es die Lizenzbedingungen der Ofcom von Rundfunkveranstaltern vorsehen, die einen Mehrwertdienst betreiben. Die Lizenzbedingung 6(A)(3)(b) der Ofcom lässt dem Lizenznehmer für die Umsetzung eines solchen Überprüfungssystems einen weiten Spielraum.

An den Produktplatzierungen in der Serie Miss Arab London 2011 waren vier Unternehmen beteiligt, die in der Sendung ebenso gezeigt wurden wie Ausschnitte der zuvor aufgezeichneten Besuche der Teilnehmerinnen an dem Wettbewerb. Obwohl die Unternehmen alle als Sponsoren der Serie genannt wurden und somit den Ofcom-Regelungen für Produktplatzierungen unterlagen, wurde kein entsprechender Hinweis gegeben. Der Broadcasting Code sieht ein neutrales Logo zu Anfang, zum Ende und nach jeder Werbeunterbrechung vor, das den Zuschauern anzeigt, dass die Sendung Produktplatzierungen enthält. Al-Alamia versäumte es jedoch, das erforderliche Logo für Produktplatzierungen zu den entsprechenden Zeiten zu zeigen, um den Regelungen zu genügen. Zudem wies der Lizenznehmer nicht die redaktionelle Notwendigkeit im Hinblick auf die Einbeziehung der Unternehmen in die Serie nach. Nach Auffassung der Ofcom hätten die kommerziellen Verweise den Inhalt der Sendung offenkundig inhaltlich stark beeinflusst und die redaktionelle Unabhängigkeit des Senders eingeschränkt.

Der Lizenznehmer Biditis Ltd akzeptierte die Schlussfolgerungen des Regulierers inhaltlich in allen Punkten, vertrat jedoch die Ansicht, die Strafe in Höhe von GBP 30.000 stehe in keinem Verhältnis zur Schwere der Verstöße und des Schadens für die Zuschauer. Ofcom teilte diese Ansicht nicht und führte in der Begründung für das Strafmaß eine Reihe von Faktoren an, darunter auch die Schwere des Verstoßes, den resultierenden Gewinn für den Lizenznehmer, die Dauer/Häufigkeit der Verstöße, jegliche Schritte zur Vermeidung oder Heilung der Verstöße sowie den Umstand, dass sich die Verhältnismäßigkeit der Strafe auf Größe und Umsatz des Lizenznehmers bezieht. Ofcom verwies auf mehrere frühere Fälle, in denen Fernsehveranstalter für Verstöße vergleichbaren Ausmaßes Strafen in ähnlicher Höhe auferlegt worden waren, so u.a. GBP 275.000 gegen ITV2 Ltd wegen Verstößen im Zusammenhang mit Telefonabstimmungen oder GBP 100.000 gegen Life Media

Limited wegen Verstößen gegen die Bestimmungen zur Produktplatzierung.

• *Notice of Sanction: Miss Arab London 2011 Al-Alamia TV, 7, 14, 21 and 29 October 2011. Ofcom Broadcast Bulletin, Issue 2254 March 2013 (Notice of Sanction: Miss Arab London 2011 Al-Alamia TV, 7, 14, 21 und 29. Oktober 2011. Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe 2254 März 2013)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16537>

EN

Oliver O'Callaghan
City University London

Fernsehwerbung fehlt "soziale Verantwortung"

Am 8. Mai 2013 hat die britische Behörde für Werbestandards (Advertising Standards Authority - ASA) einen Beschluss veröffentlicht, demzufolge ein Rundfunkwerbespot sozial nicht verantwortlich war.

Gemäß Artikel 1.2 der britischen Werbebestimmungen für den Rundfunk (BCAP Code) muss „Werbung mit Verantwortungsbewusstsein für das Publikum und die Gesellschaft erstellt werden“.

Bei der ASA waren zu einem Werbespot für einen sogenannten „Zahltagkredit“ 29 Beschwerden eingegangen.

Der Spot im Namen eines Unternehmens, das als ‚Cash Lady‘ firmiert, wurde von Singer Kerry Katona präsentiert, die in der Vergangenheit finanzielle Probleme hatte.

Katonas Aussage war "Wir haben alle irgendwann einmal Geldprobleme, ich weiß, dass ich welche habe. Sie können zu Ihrer Bank gehen und eine Unmenge an Formularen ausfüllen, aber es gibt einen einfacheren Weg, einen Kredit zu erhalten: Testen Sie www.cashlady.co.uk! Mit Cash Lady können Sie einfach bis zu GBP 300 beantragen. Und es geht superschnell. Wenn der Kredit genehmigt ist, kommt das Geld direkt auf Ihr Konto. Wenn Sie also zusätzliches Bargeld brauchen, gehen Sie zu www.cashlady.co.uk. Schnelles Geld für ein schnelles Leben. Das ist www.cashlady.co.uk."

In den Beschwerden wurde angeführt, der Spot sei unverantwortlich, da er auf die finanzielle Krise von Kerry Katona abhebe und Menschen in ähnlicher Lage ermutige, sich Geld zu leihen und vor allem dazu ermuntere, sich Geld zu leihen, um ein "schnelles" Leben zu leben.

PDB UK, die Muttergesellschaft von Cash Lady, machte geltend, man habe Katona genau deshalb für die Präsentation der Werbung ausgewählt, weil sich Zuschauer mit ihr wegen ihrer bekannten Geldprobleme identifizieren könnten, die Werbung sein nicht "unverantwortlich", weil ihre Zahlungsunfähigkeit an sich

nicht erwähnt wurde, und der Hinweis auf das "schnelle Leben" sei ein Vergleich zwischen dem Aufwand, der nötig ist, um bei einer Bank Geld zu leihen, und dem Antrag bei Cash Lady.

Laut Beschluss der ASA stellt der Spot einen Verstoß gegen Vorschrift 1.2 (soziale Verantwortung) der Werberegulungen dar, da "einige Zuschauer, die wegen finanzieller Probleme gefährdet sind und vielleicht auch schon Zugangsbeschränkungen zu Krediten erlebt haben, aus dem Ratschlag von KK [Kerry Katona] möglicherweise den Schluss gezogen haben, ein Cash-Lady-Kredit sei für diejenigen ratsam, die bereits finanzielle Schwierigkeiten haben"; "einige Zuschauer könnten die Aussage so verstehen, dass der Zahltagkredit ihnen hilft, den Lebensstil eines Prominenten zu finanzieren".

Die ASA kommt zu dem Ergebnis, dass der Spot "in seiner gegenwärtigen Form nicht gezeigt werden sollte". Cash Lady wurde aufgefordert, "bei der allgemeinen Präsentation von Informationen zu ihren Krediten vorsichtig zu sein".

• *ASA Adjudication on PDB UK Ltd: PDB UK Ltd t/a Cash Lady (ASA Adjudication on PDB UK Ltd: PDB UK Ltd t/a Cash Lady)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16501>

EN

David Goldberg
deeJgee Research/ Consultancy

Ofcom-Beschluss zu britischer Wahlberichterstattung

Am 21. März 2013 hat die britische Regulierungsbehörde Ofcom entschieden, dass unabhängige Kandidaten nicht automatisch das Recht auf eigene Parteiberichterstattung erhalten; die Mehrheit der politischen Parteien und Rundfunkveranstalter, die sich an der Konsultation beteiligten, vertraten den gegenteiligen Standpunkt.

Die Ofcom wird jedoch die Wahlkommission unterstützen, wenn diese die Frage zukünftig mit der britischen Regierung erörtert, damit durch eine Gesetzesänderung der Zugang zu derartiger Sendezeit künftig erweitert wird.

Die Regulierungsbehörde führte ihre weitreichende Konsultation zu parteipolitischen /Referendumssendungen sowie zur Wahlberichterstattung zwischen November 2012 und Januar 2013 durch. Es wurden nicht nur die Rechte unabhängiger Kandidaten auf Parteiberichterstattung untersucht, sondern auch die Art der Wahlberichterstattung, die eine neue Generation lokaler Fernsehsender, die dieses Jahr an den Start gehen sollen, zu übertragen haben sollte; dabei bemühte man sich um einen Ausgleich zwischen

dem Wunsch der Regierung, dass solche neuen Dienste einerseits derartige Sendungen ausstrahlen, andererseits dadurch aber nicht zu stark belastet werden.

Eine Mehrheit der Befragten stimmte dem Vorschlag der Ofcom zu, dass unabhängige Kandidaten unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Sendezeit für die Parteiberichterstattung haben sollten. Die Ofcom kam jedoch abschließend zu der Überzeugung, dass das Gesetz mehrdeutig sei, und schloss sich der Ansicht der Wahlkommission an, unabhängige Kandidaten hätten auf derartige Sendezeit kein Anrecht. Nach den geltenden Vorschriften der Ofcom zu Parteipolitik und Referenden dürfen die einschlägigen Rundfunkveranstalter (mit Ausnahme der BBC und S4C, die durch separate Vorschläge geregelt werden) lediglich parteipolitische Sendungen und/oder Wahlwerbung übertragen, die von bei der Wahlkommission registrierten politischen Parteien produziert wurden. Dies entspricht Art. 333 des Kommunikationsgesetzes von 2003 sowie Art. 37 Abs. a des Gesetzes über politische Parteien, Wahlen und Referenden von 2000, in denen es heißt: „Ein Rundfunkveranstalter darf keine parteipolitischen Sendungen in sein Angebot aufnehmen, die im Auftrag einer nicht als Partei registrierten Partei produziert wurden.“

Stattdessen entschied die Regulierungsbehörde, die „Ein-Sechstel“-Grenze beizubehalten; danach wird kleineren Parteien Sendezeit zugestanden, wenn eine Partei Kandidaten für mindestens ein Sechstel der Sitze bei Wahlen nach dem Mehrheitswahlrecht wie Parlamentswahlen stellt. „Wir möchten allerdings betonen, dass wir Maßnahmen der Wahlkommission zur Erörterung dieser Frage mit der Regierung unterstützen, so dass bei geeigneter Gelegenheit eine Gesetzesänderung erfolgen kann“, schloss die Ofcom.

In der Konsultation erläuterte die Ofcom, großen Parteien in Großbritannien werde nun eine parteipolitische Sendung jeweils im Herbst, Winter und Frühjahr, Parteien in Nordirland eine oder zwei in der Zeit vom 1. September bis zum 30. März (mit Ausnahme des Dezembers) angeboten. Die Ofcom entschied, dass im Wahlkampf oder während Referenden keine Wahlwerbung ausgestrahlt werden dürfe.

Zwischenzeitlich ist die neue Generation lokaler Fernsehsender, die in diesem Jahr den Betrieb im Vereinigten Königreich aufnimmt, verpflichtet, Wahlberichterstattung zu Kommunalwahlen auszustrahlen; die Sender mit Sitz in London müssen zudem Sendungen zur Wahl des Londoner Stadtparlaments und zur Bürgermeisterwahl ausstrahlen. Die Ofcom entschied sich jedoch dagegen, die Sender dazu zu verpflichten, maßgefertigte lokale Wahlwerbung auszustrahlen, die neue Fernsehsender belasten könnten, und beschloss, diese dürften dieselben parteipolitischen Sendungen und Sendungen zu Referenden wie ihre landesweiten kommerziellen Mitbewerber ausstrahlen.

Die Regulierungsbehörde unterstreicht, dass ihre Leitlinien zu Wahlberichterstattung und gebotener Un-

parteilichkeit nach wie vor zweckmäßig sind, schlägt allerdings redaktionelle Maßnahmen zur Gewährleistung von Unparteilichkeit vor. Diese umfassen alternative Standpunkte aus einem breiten Spektrum an Quellen, die Klarstellung, dass ein Rundfunkveranstalter sich um alternative Standpunkte bemüht hat, und das Hinterfragen von Standpunkten durch Moderatoren und Reporter im Programm.

• *A review of the Ofcom Rules on Party Political and Referendum Broadcasts and Proposed Ofcom Guidance for broadcast coverage of elections* (Überprüfung der Ofcom-Vorschriften zu parteipolitischen Sendungen und Sendungen zu Referenden sowie der vorgeschlagenen Ofcom-Leitlinie für Rundfunkwahlberichterstattung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16541>

EN

Glenda Cooper

The Centre for Law Justice and Journalism, City University, London

GR-Griechenland

Krise bei öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalt

Am 11. Juni 2013 beschloss die griechische Regierung, die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt „*Elliniki Radiofonia Tileorasi S. A.*“ (ein Unternehmen des griechischen Staates mit über 2600 Angestellten) zu schließen. Am selben Abend bezeichnete Simos Kedioglou, Regierungssprecher und stellvertretender Minister für Medienfragen, ERT als ein „typisches Beispiel für einzigartigen Mangel an Transparenz und unglaubliche Verschwendung“ und führte dessen plötzliche Schließung auf den Umstand zurück, dass kein Aufschub geduldet werden könne. Um 23:10 Uhr gingen bei allen drei landesweiten Sendern von ERT die Lichter aus, und sieben landesweite Hörfunksender wurden abgeschaltet.

In zahlreichen Reaktionen nationaler, europäischer und internationaler Organisationen wurde dieser unvermittelte Regierungsbeschluss verurteilt. Selbst Verfechter struktureller Reformen in Griechenland waren sich einig, dass die von der Regierung ergriffene Maßnahme inakzeptabel sei.

In einem Rechtstext fasste die Regierung einen gemeinsamen Ministerialbeschluss, der fünf Punkte umfasst: (a) Abschaffung von ERT, (b) Einstellung der Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsignalen und des Betriebs ERT-eigener Websites, (c) Übertragung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den Staat, (d) Außerbetriebnahme aller Frequenzen bis zur Einrichtung einer neuen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt und (e) Aufhebung aller Arbeitsverträge. In einem zweiten gemeinsamen Ministerialbeschluss wurden die Bestimmungen für die Ernennung eines

Sonderverwalters veröffentlicht, der für die Nachlassverwaltung von ERT in dieser Übergangsphase verantwortlich ist. Darüber hinaus stellte die Regierung einen Vorlagenentwurf zur neuen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt vor, der dem Parlament vorgelegt werden soll. Er hat annähernd denselben Wortlaut wie der vor einem Jahr von einem Sonderfachausschuss unter Vorsitz von N. Alivizatos, Professor für Verfassungsrecht an der juristischen Fakultät Athen, erarbeitete Entwurf (siehe IRIS 2012-5/25). Einige Änderungen am ursprünglichen Text wurden jedoch vorgenommen, das heißt das Verfahren zur Gewährleistung einer unabhängigen Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums wird bei deren Ernennung nicht angewandt.

Am Montag, den 17. Juni war die Veröffentlichung einer Sonderentscheidung (einstweilige Verfügung) des Präsidenten des Staatsrats (Oberstes Verwaltungsgericht) ein wichtiger Durchbruch in dieser Krisenphase, die als Aufhebung des ersten gemeinsamen Ministerialbeschlusses bejubelt wurde. Gemäß dieser Entscheidung wird die Umsetzung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses „ausschließlich in den Punkten b) und d)“ (Einstellung der Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsignalen und des Betriebs ERT-eigener Websites sowie Außerbetriebnahme aller Frequenzen bis zur Einrichtung einer neuen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt) aufgehoben. Die zuständigen Minister sind aufgefordert, „die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsignalen sowie zum Betrieb von Websites im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt bis zur Inbetriebnahme einer neuen Rundfunkanstalt (...) zu ergreifen“.

Eine rechtliche Erklärung für diesen Beschluss kam drei Tage später mit der Veröffentlichung des Beschlusses 236/2013 des Aufhebungsausschusses (Επιτροπή Αναστολών) des Staatsrats, der aus dem Gerichtspräsidenten sowie vier Räten besteht. Zunächst waren die Richter der Ansicht, es sei unumgänglich, die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Schaffung einer neuen Einrichtung zu rationalisieren, um den Anforderungen der Verfassung, den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft sowie dem Erhalt der Medienvielfalt gerecht zu werden. Daher verwarfen sie den Gedanken, moralischer oder wirtschaftlicher Schaden für die Belegschaft von ERT könne die Aufhebung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses insgesamt rechtfertigen.

Darüber hinaus erwähnte das Oberste Verwaltungsgericht den irreversiblen Schaden, der durch die beiden zuvor genannten Punkte des Ministerialbeschlusses verursacht worden sei, da die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die dem öffentlichen Interesse sowie weiteren verfassungsmäßigen Zielen zu dienen habe, den Grundsatz des ununterbrochenen Betriebs, der für die öffentliche Verwaltung gelte, wahren müsse. Mit der Mehrheit dieses Ausschusses des Staatsrats (vier Richter) wurden lediglich die Punkte b) und

d) des gemeinsamen Ministerialausschusses aufgehoben, alle anderen Maßnahmen einschließlich Beschaffung des notwendigen Personals für den Übergang sind so schnell wie möglich durchzuführen.

Ein Richter betonte jedoch die Tatsache, dass die Abschaffung der ERT als juristischer Person ohne gleichzeitige Schaffung einer neuen gleichwertigen Einrichtung, die die Rechte und Pflichten als Anbieter öffentlich-rechtlicher Dienste wahrnehmen kann, den Bewerbern als Angestellte, die einen öffentlichen Dienst ausüben, Schaden zufügen könnte. Aus diesem Grund und angesichts des Grundsatzes der Kontinuität öffentlicher Dienste stimmte dieser Richter für die Aufhebung des gesamten Beschlusses.

Am 21. Februar 2013 verkündete das Finanzministerium, es habe die Bank von Griechenland bereits angewiesen, den ständigen Mitarbeitern der früheren ERT als eine erste Rate einer vollständigen Entschädigung zwei Monatsgehälter auszuzahlen, und es sei dabei, 2.000 Stellen zu identifizieren, die für die Funktionsfähigkeit der Übergangseinrichtung erforderlich sind.

- A301371370. OIK.02/11.6.2013: Κατάργηση της δημόσιας επιχείρησης «325373336737531372 '367 Ραδιοφωνία – 344367373365 '377301361303367, Ανώνυμη Εταιρεία (325341344 – 321.325.)», (346325332 322' 1414/11.6.2013) (Entscheidung No. OIK.02/11.6.2013: Abschaffung der öffentlich-rechtlichen Anstalt ERT)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16510> EL

- 321301371370μ. 377371372. 03/12.6.2013: Τροποποίηση της 305300' 361301371370μ. 337331332. 02/11.06.2013 κοινής απόφασης του Υφυπουργού στον Πρωθυπουργό και του Υπουργού Οικονομικών (346325332 322' 1423/12.6.2013) (Entscheidung 03/12.6.2013: Abänderung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses zur Sonderverwaltung der ERT)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16511> EL

- Νέα Ελληνική 341361364371377306311375 '371361, Ίντερνετ και Τηλεόραση (Vorlagenentwurf für eine neue griechische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16512> EL

- Προσωρινή Διαταγή της 17.6.2013 του Προέδρου του Συμβουλίου της 325300371372301361304365 '371361302, επί της από 12.6.2013 αίτησης αναστολής της ΠΟΣΠΕΡΤ (Einstweilige Verfügung des Präsidenten des Staatsrats nach einem Ersuchen des Verbands der ERT-Angestellten auf vorläufigen Rechtsschutz, 17. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16513> EL

- Απόφαση Επιτροπής Αναστολών 236/2013 της 20.6.2013 επί της από 12.6.2013 Αιτήσεως Αναστολής της ΠΟΣΠΕΡΤ (Beschluss des Aufhebungsausschusses nach einem Ersuchen des Verbands der ERT-Angestellten auf vorläufigen Rechtsschutz, 20. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16514> EL

Alexandros Economou

Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat, Athen

IE-Irland

Rundfunkbehörde führt Förderprogramm für Gemeinschaftsrundfunk ein

Am 10. April 2013 hat die Broadcasting Authority of Ireland (BAI - irische Rundfunkbehörde) ein Förderpro-

gramm für Gemeinschaftsrundfunk eingeführt. Das Programm steht lizenzierten Gemeinschaftsfernseh- und -hörfunksendern offen und stellt Zuschüsse bereit, die es den Sendern ermöglichen, den Betrieb und die Effizienz ihrer Dienste zu bewerten und zu verbessern.

Durch das Programm geförderte Analysen können sich entweder auf externe Themen beziehen und Gemeinschaftssender beispielsweise dabei unterstützen, sich näher mit den Gemeinschaften zu befassen, für die sie eine Lizenz haben, oder aber auf interne Themen, wie etwa die Unterstützung der Sender in Organisations-, Entwicklungs- oder Verwaltungsfragen. Sender, die Fördermittel beantragen, müssen nachweisen, inwieweit die vorgeschlagenen Bewertungen ein oder mehrere strategische Themen der Sektoralen Lern- und Entwicklungsgrundsätze der BAI widerspiegeln, die 2012 eingeführt wurden.

Für den Betrieb und die Finanzierung des Programms stehen 2013 insgesamt EUR 30.000 bereit. Das bedeutet, dass nun zum dritten Mal in Folge der jährliche Gesamtbetrag gegenüber dem Vorjahr verringert wurde. Im Jahr 2010 hatten EUR 65.000 bereitgestanden, 2011 EUR 40.000 und 2012 EUR 36.000.

Eine ähnliche Förderung für lizenzierte Gemeinschaftshörfunksender besteht seit 1998. 2009 wurde diese Förderung auf lizenzierte Gemeinschaftsfernsehsender ausgeweitet. Die BAI lizenziert zurzeit 25 Gemeinschafts- und Interessengemeinschafts-Hörfunksender und drei Gemeinschafts-Fernsehsender.

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), BAI Launches 2013 Community Broadcasting Scheme, (10 April 2013)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), BAI startet Gemeinschaftsrundfunk-Förderprogramm 2013, (10. April 2013))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16473>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Community Broadcasting Support Scheme 2013 - Information Booklet, (April 2013)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Gemeinschaftsrundfunk-Förderprogramm 2013 - Informationsbroschüre (April 2013))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16474>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), BAI Sectoral Learning and Development Policy, (April 2012)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Sektorale Lern- und Entwicklungsgrundsätze der BAI (April 2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16475>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

NL-Niederlande

Einrichtung der Behörde für Verbraucher und Markt

Am 1. April 2013 sind die *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit* (Unabhängige Post- und

Telekommunikationsbehörde - OPTA) offiziell mit der *Nederlandse Mededingingsautoriteit* (niederländische Wettbewerbsbehörde - NMA) und der *Consumentenautoriteit* (Verbraucherbehörde - CA) zu einer neuen Organisation mit Namen *Autoriteit Consument en Markt* (Behörde für Verbraucher und Markt - ACM) fusioniert. Vor der Fusion hatten die drei Organisationen die Verantwortung für die Überwachung jeweils unterschiedlicher Marktbereiche: Die NMA war für die Kontrolle von Kartellen und Preisabsprachen zuständig, die OPTA überwachte den Telekommunikations- und Postsektor und die CA befasste sich mit Verstößen gegen das Verbraucherrecht. Ziel der Fusion dieser drei Organisationen ist es, die Effektivität und Effizienz der Marktüberwachung zu erhöhen, indem eine flexible Reaktion auf Marktentwicklungen wie die Globalisierung ermöglicht wird. Gleichermaßen soll die Fusion zu einer besseren Nutzung der bereits vorhandenen Expertise, der Sachkenntnisse und Informationen führen, was der Qualität der Überwachung zugutekommen wird.

Die ACM wird sich auf die drei Fragen Verbraucherschutz, sektorspezifische Marktüberwachung und Überwachung des Wettbewerbs konzentrieren. Die Organisation erfüllt ein breites und diversifiziertes Aufgabenspektrum, bei dem sie auf aus wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen resultierende Veränderungen im Umfeld wie auch auf neue europäische und einzelstaatliche Vorschriften und Regelungen reagieren muss. Am 2. April startete die ACM ihre neue Website, die die Prioritäten der ACM für (den Rest von) 2013 festlegt, und zwar:

- die Stagnation auf dem niederländischen Wohnungsmarkt,
- die Erschwinglichkeit von Pflege: hohe Einstandskosten für Arzneimittel und Geräte,
- Nachhaltigkeit und Wettbewerb,
- Verhinderung unlauteren Wettbewerbs durch Regelungen,
- Breitbandinternet für alle,
- Stärkung des Wettbewerbs im mobilen Telekommunikationsbereich,
- mehr Transparenz für Verbraucher,
- Schutz vor aggressivem Marketing (per Telefon),
- sicheres Internet,
- eine einheitliche Rechnung für Energie,
- Verbesserung des Funktionierens und der Integration des Energiemarkts,
- erschwingliche und verlässliche Energieversorgung.

Die Prioritäten stützen sich zum Teil auf laufende Programme, die noch von der OPTA, der NMA und der

CA initiiert wurden, sowie teilweise auf Aktivitäten, die die ACM noch in diesem Jahr einleiten wird. Ab 2014 wird die ACM alle zwei Jahre eine ACM-Agenda veröffentlichen, in der die Organisation ihre Prioritäten für den jeweils folgenden Zweijahreszeitraum festlegt. Die ACM-Agenda für 2014 und 2015 wird im Herbst 2013 veröffentlicht.

• *Besluit van 13 maart 2013, houdende vaststelling van het tijdstip van inwerkingtreding van de Instellingswet Autoriteit Consument en Markt* (Beschluss vom 13. März 2013 zum Datum des Inkrafttretens des ACM-Gründungsgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16498>

NL

• *Wet van 28 februari 2013, houdende regels omtrent de instelling van de Autoriteit Consument en Markt* (Instellingswet Autoriteit Consument en Markt) (Gründungsgesetz vom 28. Februar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16499>

NL

Rosanne Deen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

RO-Rumänien

Dringlichkeitsverordnung zur Änderung des audiovisuellen Gesetzes genehmigt

Die *Camera Deputaţilor* (Abgeordnetenversammlung, Unterhaus des rumänischen Parlaments) hat am 23. April 2013 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 25 vom 10. April 2013 der Regierung zu Änderung und Vervollständigung des audiovisuellen Gesetzes 504/2002 zugestimmt. Die endgültige Entscheidung trifft der rumänische Senat (Oberhaus) (siehe unter anderem IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31, IRIS 2011-7/37 und IRIS 2013-3/26).

Nach der Dringlichkeitsverordnung soll die Entwicklung des rumänischen audiovisuellen Marktes durch Förderung und Unterstützung lokaler Fernsehproduktionen, Investitionen in lokale Programme sowie andere Entwicklungen und wirtschaftliche Tätigkeiten zugunsten des Marktes vorangetrieben werden. Gleichzeitig soll das Gesetz Korruption im Bereich des Erwerbs von Werbezeit in Massenmedien bekämpfen und gegen ein undurchsichtiges sowie wettbewerbswidriges System in der Werbebranche vorgehen, welches die Tätigkeit von Fernsehsendern und das Recht der Zuschauer auf sachlich richtige und qualitativ hochwertige Informationen beeinträchtigt.

Mittels des neuen Artikels 29.1 der Dringlichkeitsverordnung sollen Vermittler vom Verkauf von Fernsehwerbung ausgeschlossen werden. Gemäß diesem Artikel müssen sämtliche Preisangebote zukünftig schriftlich durch den Sender vorab bestätigt werden. Jeder Preisnachlass, gleich welcher Art, muss auf der Rechnung eindeutig kenntlich gemacht werden. Die Dringlichkeitsverordnung sieht strenge Be-

stimmungen für den Erwerb von Werbezeit im Fernsehen vor, welcher durch einen Vermittler lediglich im Namen und im Auftrag des letztlich Begünstigten erfolgen kann. Die Zahlung für die Ausstrahlung der Werbung hat vom Endbegünstigten der Werbespots direkt an die Rundfunkanstalt zu erfolgen. Die Vermittler dürfen keine andere Bezahlung oder Dienstleistung erhalten als die, die durch den Endbegünstigten der bereitgestellten Dienste entrichtet oder erbracht wurde. Sie dürfen auch kein wesentlicher Vorteil vom Rundfunkanstalt erhalten.

Des Weiteren sieht die Dringlichkeitsverordnung in dem geänderten Artikel 56 vor, dass audiovisuelle Lizenzen lediglich an Antragsteller vergeben werden dürfen, die keine ausstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat haben. Antragsteller, denen Erleichterungen oder eine Umschuldung eingeräumt wurden, sind hiervon als einzige ausgenommen.

Eine weitere in Artikel 56 (1) eingeführte Beschränkung betrifft die Übertragung audiovisueller Lizenzen. Eine Übertragung dieser Lizenzen an Dritte ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Nationale Rat für elektronische Medien muss der Übertragung zustimmen.

- Seit Aufnahme der Sendetätigkeit muss mindestens ein Jahr vergangen sein.

- Der neue Lizenzinhaber muss alle mit der Lizenz einhergehenden Verpflichtungen akzeptieren.

Parallel dazu müssen der frühere und der neue Lizenzinhaber den Nachweis erbringen, dass sie keine Schulden gegenüber dem Staat haben. Die Dringlichkeitsverordnung steht in Einklang mit einer am 28. März 2013 durch den Nationalen Rat für elektronische Medien verabschiedeten Entscheidung zur Änderung des audiovisuellen Gesetzes, die Rundfunkveranstalter verpflichtet, den Rat über jegliche Änderungen mit Relevanz für die Genehmigung zu informieren. Eine Änderung der Lizenz darf nicht innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des audiovisuellen Angebots erfolgen.

Die Dringlichkeitsverordnung wurde durch den Internationalen Verband der Werbewirtschaft Rumänien (IAA România), den Verband der rumänischen Werbeagenturen (UAPR) und die amerikanische Handelskammer in Rumänien (AmCham România) scharf kritisiert. Letztere waren der Auffassung, dass sich die Dringlichkeitsverordnung negativ auf den Wettbewerb in der Werbebranche auswirke. Die Organisationen beschuldigten den Staat der unzulässigen Einmischung in private Handelsbeziehungen. Der Versuch, die Vermittler vom Werbemarkt auszuschließen, werde sich auf das Geschäft und das Investitionsklima in Rumänien negativ auswirken.

• *Ordonanță de Urgență nr. 25 din 10 aprilie 2013 pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002* (Dringlichkeitsverordnung Nr. 25 vom 10. April 2013 zu Änderung und Vervollständigung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16486>

RO

• *Form adopted by the Chamber of Deputies of the Draft Law on the approval of the Emergency Ordinance no. 25 of 10 April 2013 for the modification and completion of the Audiovisual Law no. 504/2002* (Durch die Abgeordnetenkammer verabschiedete Fassung des Gesetzesentwurfs zur Genehmigung der Dringlichkeitsverordnung Nr. 25 vom 10. April 2013 zu Änderung und Vervollständigung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16487>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Änderung des rumänischen Filmsystems abgelehnt

Am 14. Mai 2013 hat die *Camera Deputaților* (Abgeordnetenkammer, Unterhaus des rumänischen Parlaments) den Gesetzentwurf zur Änderung und Vervollständigung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 über das Filmwesen abgelehnt. Die Entscheidung war endgültig (siehe IRIS 2009-1/106).

Der abgelehnte Gesetzentwurf sollte einige von etlichen Filmproduzenten kritisierte Schwächen des bestehenden Gesetzes beheben, das 2010 durch eine Gruppe von acht Senatoren vorgeschlagen und am 17. Mai 2010 vom Oberhaus verabschiedet worden war.

Eine der größten zu beseitigenden Schwächen hätte darin bestanden, dass Filmproduzenten ihre Rechte verlieren, wenn Kredite des Fondul Cinematografic (Filmfonds) nicht rechtzeitig zurückgezahlt werden. Kann ein Kredit nicht innerhalb von zehn Jahren zurückgezahlt werden, gehen die Rechte zur Verwertung der Filme ebenso auf den Centrul Național al Cinematografiei (Nationales Filmzentrum - CNC) über wie das Eigentum an den geförderten Filmen. Auf der anderen Seite beklagten die Filmproduzenten, dass ein zu großer Teil des Filmfonds für Festivals und Aktivitäten aufgewendet wird, die bei der Filmproduktion nur eine Nebenrolle spielen. Als weiterer Schwachpunkt des Gesetzes galt die Ineffizienz, mit der Drehbuchwettbewerbe organisiert werden, ohne echte Anonymität in Bezug auf den Namen des Autors, mit subjektiven Noten und ohne jegliche Garantie, dass ein gutes Drehbuch auch zu einem guten Film führt. Als vierter Schwachpunkt wurde die Tatsache betrachtet, dass das Kulturministerium auch Filmproduktionen in seinen eigenen Filmstudios fördert, was für das CNC unlauteren Wettbewerb darstellt.

Die Initiatoren der Änderung und Vervollständigung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 schlugen diverse Maßnahmen vor, um die angeführten Defizite des Gesetzes zu korrigieren: die Umwandlung von Krediten des Filmfonds in direkte finanzielle Unterstützung für die Filmproduktion mit dem CNC als Koproduzenten, die Einführung genauer Kriterien für die Vergabe der Mittel aus dem Filmfonds, und als wichtigsten Punkt des Förderantrags nicht länger das Dreh-

buch, sondern der „Director's Cut“. Die Projekte werden nur als für Beihilfen „zugelassen“/„abgelehnt“ markiert; die Filmstudios im Besitz des Kulturministeriums werden in Studios umgewandelt, die unter strenger Beachtung der Filmgesetzgebung ausschließlich Debütfilmen und Nachwuchsregisseuren zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang gab das Kulturministerium einen Entwurf für eine Notverordnung der Regierung zur öffentlichen Debatte frei, die dazu dienen soll, die öffentlichen Institutionen unter seiner Kontrolle neu zu organisieren. Dem Entwurf zufolge soll das Video Art Studio reorganisiert werden, indem es mit dem Arhiva Națională de Filme (Nationales Filmarchiv, unter der Kontrolle des CNC) und mit dem Bucharest Cinematography Creation Studio zusammengelegt wird, das nicht fortgeführt wird. Diese neu zusammengesetzte öffentliche Institution wird das Național al Filmului (Nationales Filminstitut). Es soll dem Kulturministerium unterstellt und über Beihilfen aus dem Staatshaushalt oder eigene Einnahmen finanziert werden.

Auf der anderen Seite verabschiedete die rumänische Regierung am 30. April 2013 ein Memorandum, nach dem die Filmstudios Sahia und Animafilm, die beide dem Kulturministerium unterstehen, zusammengeslossen werden sollen, um die Filmproduktion zu verbessern und durch Zusammenlegung der Filmproduktion Schulden abzubauen.

• *Proiect de lege pentru modificarea și completarea Ordonanței Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia* (Gesetzentwurf zur Änderung und Vervollständigung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 über das Filmwesen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16538>

RO

• *Forma adoptată de Senat a Proiectului de lege pentru modificarea și completarea Ordonanței Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia* (Vom Senat verabschiedete Form des Gesetzentwurfs zur Änderung und Vervollständigung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 über das Filmwesen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16482>

RO

• *Ordonanță de urgență privind reorganizarea unor instituții publice aflate în subordinea Ministerului Culturii - proiect* (Entwurf einer Notverordnung zur Umstrukturierung einiger öffentlicher Institutionen unter der Kontrolle des Kulturministeriums)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16483>

RO

• *Memorandum cu tema: Stabilirea unor măsuri privind reorganizarea societăților comerciale din domeniul cinematografiei aflate sub autoritatea Ministerului Culturii* (Memorandum über einige Maßnahmen zur Umstrukturierung der kommerziellen Filmgesellschaften, die dem Kulturministerium unterstehen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16484>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Beschlussentwurf zur Einrichtung eines Zählers für Werbedauer abgelehnt

Am 16. Mai 2013 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für audiovisuelle Medien -

CNA) mit acht zu einer Stimme den Entwurf eines Beschlusses abgelehnt, durch den Anbieter von Mediendiensten verpflichtet werden sollten, einen Zähler für Fernsehwerbung einzurichten und einzublenden.

Der Präsident des CNA hatte vorgeschlagen, Zähler einzurichten, die zur gleichen Zeit wie die Werbung direkt auf dem Fernsehbildschirm zu sehen sein sollten. Sie sollten es den Zuschauern ermöglichen zu kontrollieren, ob Mediendienstanbieter die Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU) und des nationalen Mediengesetzes in Bezug auf die Werbedauer einhalten, insbesondere die pro Stunde zulässige maximale Dauer von Werbung. Die Zähler sollten die stündlich zulässige Höchstdauer parallel zur Ausstrahlung der Werbung am Bildschirm rückwärts herunterzählen.

Der Präsident führte an, dass beim CNA pro Woche 25 bis 30 Beschwerden eingehen, wobei in den meisten Fällen Verstöße gegen die Bestimmungen zur Werbedauer geltend gemacht werden. Im Gegenzug wiesen die Mitglieder des Rates darauf hin, dass die Verpflichtung zur Einrichtung und Einblendung von Zählern für die Werbedauer nicht nur eine übermäßige Regulierung des Bereiches darstellen würde, sondern auch die Öffentlichkeit verwirren und eine wiederholte Erläuterung der Zähler auf dem Fernsehbildschirm erfordern würde. Dies würde die Tätigkeit des CNA übermäßig erschweren.

Des Weiteren betonte die Mehrheit der Mitglieder des CNA, dass Verstöße gegen die Bestimmungen zur Dauer von Fernsehwerbung nur selten vorkämen. Die Werbedauer der meisten TV-Sender beläuft sich nur selten auf 12 Minuten pro Stunde. Selbst die großen Privatsender haben angesichts der Wirtschaftskrise erhebliche Mühe, die zulässige Höchstdauer auszunutzen.

Gemäß dem audiovisuellen Gesetz dürfen Privatsender 12 Minuten Werbung pro Stunde ausstrahlen, öffentlich-rechtliche Sender nur acht Minuten. Eigenwerbung (für eigene Programme und für unmittelbar mit diesen Programmen im Zusammenhang stehende Nebenprodukte), die Öffentlichkeit betreffende Ankündigungen, Anzeigen von Sponsoren und Produktplatzierungen sind von diesen zeitlichen Beschränkungen nicht erfasst.

• *Report Propunerea ca publicitatea TV să fie cronometrată pe ecran a fost respinsă de CNA - Agen'ia Mediafax 16 mai 2013* (Entwurf eines Beschlusses, die Dauer von Fernsehwerbung am Bildschirm zu erfassen, durch den CNA abgelehnt, Mediafax Nachrichtenagentur, 16. Mai 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16489>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Strategie für die Digitalumstellung

Am 14. Mai 2013 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler audiovisueller Rat - CNA) einstimmig eine Stellungnahme zugunsten des Entscheidungsentwurfs der Regierung zur Genehmigung der Digitalumstellung beim Fernsehen und der Strategie zur landesweiten Umsetzung digitaler Multimediadienste abgegeben (siehe IRIS 2009-9/26, IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, und IRIS 2011-4/33). Ursprünglich war der Abschluss der Digitalumstellung für den 1. Januar 2012 vorgesehen, doch im August 2012 beschloss die rumänische Regierung aufgrund der Wirtschaftskrise eine Verschiebung um drei Jahre (siehe IRIS 2010-9/35).

Gemäß der Strategie soll der staatliche Funkanbieter *Societatea Națională de Radiocomunicații* (Nationale Funkgesellschaft - SNR) in einem nicht wettbewerbsorientierten Auswahlverfahren einen der für die Digitalumstellung vorgesehenen fünf Multiplexe erhalten. SNR wird dazu verpflichtet, die beiden wichtigsten Programme des öffentlich-rechtlichen Fernsehens TVR (TVR1 und TVR2) sowie verschiedene kommerzielle Fernsehstationen zu verbreiten, die derzeit analog terrestrisch ausgestrahlt werden.

Der CNA hatte bereits am 25. Oktober 2012 eine Stellungnahme zugunsten desselben Sachverhalts veröffentlicht und zwei Änderungen gefordert: die Verpflichtung der SNR, über den ersten digitalen Multiplex neben den öffentlich-rechtlichen Sendern TVR1 und TVR2 mehr private Fernsehangebote zu übertragen, und die parallele Verbreitung von TVR2 in analoger und digitaler Technik über einen Zeitraum von 20 Tagen während der Digitalumstellung, damit die Versorgung der Zuschauer gewährleistet ist.

Die Digitalumstellung muss spätestens am 17. Juni 2015 umgesetzt sein. Rumänien kann auf nationaler Ebene vier digitale terrestrische Multiplexe im UHF-Band (Ultra High Frequency) und einen im VHF-Band (Very High Frequency) mit dem Standard DVB-T2 gestalten. Zusätzliche digitale terrestrische Multiplexe können entsprechend den technischen Möglichkeiten auf regionaler/lokaler Ebene vergeben werden.

Die technischen Mindestanforderungen für die Errichtung des Multiplex im UHF-Band für die SNR umfassen die Verwendung des DVB-T2-Übertragungsstandards, eine Abdeckung von 40 % der Bevölkerung bis zum 1. Juli 2014, von 70 % bis zum 17. Juni 2015 und 90 % der Bevölkerung sowie 80 % des Staatsgebiets bis zum 31. Dezember 2016.

Nach dem audiovisuellen Gesetz Nr. 504/2002 muss die Übertragung „frei empfangbar“ und zu transparenten, wettbewerbsorientierten und diskriminierungsfreien Bedingungen sowohl für die öffentlich-rechtlichen als auch für die privaten Fernsehsender erfolgen.

Die analoge terrestrische Verbreitung wird nach dem 17. Juni 2015 eingestellt. Bis dahin soll die SNR den ersten Kanal des öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders TVR1 simulcast ausstrahlen.

Die verbleibenden vier nationalen Multiplexe (drei im UHF-Band und einer im UKW-Band) werden von der Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde im Kommunikationsbereich - ANCOM) in einem wettbewerbsorientierten Auswahlverfahren vergeben. Dasselbe gilt für regionale und lokale Multiplexe.

Letztlich sieht die Strategie eine öffentliche Informationskampagne zur Digitalumstellung vor, die am 1. August 2013 beginnen soll.

• *Strategia de tranziție la TV digitală a fost avizată de CNA: SNR va transmite TVR și posturi private - Agenția Mediafax 14 mai 2013* (Bericht über die Genehmigung durch den CNA; Nachrichtenagentur Mediafax vom 14. Mai 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16485>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Der regionale Fernsehkanal, der ursprünglich als Teil des ersten Multiplex durch das staatliche Unternehmen RTRS (Russisches Fernseh- und Hörfunknetz) eingerichtet werden sollte, soll nun durch regionale Multiplexe in den Provinzen ersetzt werden. Der größte staatliche Rundfunksender WGTRK wurde im Rahmen der Verordnung damit beauftragt, auf der Basis seiner Provinzbüros regionale Kanäle mit möglichen Inhalten regionaler bona fide-Gesellschaften einzurichten. RTRS wird für die Verbreitung des Signals der regionalen Multiplexe sorgen. Mittels der gleichen Verordnung wurde die Regierung durch den Präsidenten auch mit der Lizenzierung solcher regionaler Multiplexe sowie mit anderen „notwendigen Maßnahmen“ beauftragt.

• *О внесении изменений в Указ Президента Российской Федерации от 24 июня 2009 г. N 715 " Об общероссийских обязательных общедоступных телеканалах и радиоканалах " и в перечень , утвержденный этим Указом (Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation vom 20 April 2013, Nr. 367 über die Änderung der Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation vom 24. Juni 2009, Nr. 715, „Über nationale obligatorische freie Fernseh- und Hörfunkstationen“ und die durch diese Verordnung genehmigte Liste)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16471>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

RU-Russische Föderation

Verordnung über Must-Carry-Kanäle erneut geändert

Am 20. April 2013 hat der russische Präsident Wladimir Putin eine Verordnung unterzeichnet, die die Zusammensetzung des ersten DVB-T-Multiplex des Landes effektiv ändert (siehe IRIS 2011-7/41, IRIS 2009-10/25 und IRIS plus 2013-1).

Dieser Multiplex wird keinen regionalen Kanal mehr übertragen und vollständig an nationale Sender vergeben; den zehnten Platz erhält die Fernsehgesellschaft TV Zentr.

TV Zentr ist eine offene Aktiengesellschaft, die zu über 99 Prozent der Stadt Moskau gehört. Moskau ist rechtlich gesehen keine Kommune, sondern ein Subjekt der Russischen Föderation und damit eine Provinz. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister. Im Dezember 2012 gewann das Unternehmen einen Platz auf dem zweiten Multiplex; was mit dieser Kapazität geschieht, ist derzeit unklar.

In einem Interview mit der Tageszeitung Rossijskaja Gaseta erklärte Julia Bystrizkaja, die Generaldirektorin der Gesellschaft, die Änderung in der Zusammensetzung des ersten Multiplex sei auf eine entsprechende Petition der Stadt an den Präsidenten zurückzuführen.

SK-Slowakei

Verletzung der Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen bei Video-on-Demand

Am 19. Februar 2013 hat das Oberste Gericht („Gericht“) eine Geldbuße bestätigt, die vom Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung der Slowakischen Republik („Rat“) gegen einen Anbieter audiovisueller Dienste auf Abruf (VoD) verhängt worden war. Die Geldstrafe in Höhe von EUR 100 ist zu leisten, da Programme und Videos im VoD-Katalog nicht mit adäquaten optischen Symbolen zur Kennzeichnung der entsprechenden Altersfreigabe für Minderjährige versehen worden waren.

Bei dem betreffenden Dienst handelt es sich um den Online-Catch-up-TV-Dienst für den großen slowakischen TV-Sender „joj“. Die Videos enthielten Auszüge der Reality-Show „Hotel Paradise“. Diese Videos wurden durch den VoD-Diansteanbieter jedoch als Szenen beworben, die „nicht im Fernsehen zu sehen sein werden“. Sie enthielten größtenteils Aufnahmen der Kandidaten unter der Dusche, unter anderem Zeitlupen- und Nahaufnahmen des Intimbereichs.

Nach Eingang einer Beschwerde führte der Rat mithilfe des BB FlashBack Standard Players Videoaufnahmen durch. Dabei handelt es sich um eine einfach zu nutzende Software, die alles aufzeichnet, was auf

dem Computerbildschirm zu sehen ist, und zwar sowohl Audio- wie auch Videomaterial. Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass die Videos in keine der bestehenden Altersfreigaben (7+, 12+, 15+, 18+) entsprechend dem einheitlichen obligatorischen Kennzeichnungssystem eingestuft worden waren. Während des Kontrollverfahrens machte der Diensteanbieter geltend, dass die Videos „ordnungsgemäß“ gekennzeichnet seien und stellte die Glaubwürdigkeit der Aufnahmen des Rates in Frage. Er zweifelte zudem die Befugnis des Rates an, Programme aufzuzeichnen, die im Rahmen von internetbasierten Diensten bereitgestellt werden (eine derartige Befugnis des Rates ist nicht explizit im Gesetz vorgesehen). Dem Diensteanbieter zufolge sind lediglich Notare befugt zu beurkunden, was im Internet abläuft.

Der Rat wandte ein, dass der Diensteanbieter keinerlei Fakten dafür geliefert habe, dass die Videos ordnungsgemäß gekennzeichnet worden seien. Obwohl die für die Aufnahme eingesetzte Software recht einfach zu nutzen ist, zeichnet sie die jeweiligen Bilder auf dem Computerbildschirm auf. Zudem wurden die Aufnahmen von Mitarbeitern des Ratsbüros persönlich durchgeführt. Der Rat erklärte weiterhin, es treffe zu, dass das Gesetz Anbieter von Abrufdiensten im Gegensatz zu Rundfunkveranstaltern nicht dazu verpflichtet, Aufzeichnungen ihrer Dienste zu archivieren und diese dem Rat zur Verfügung zu stellen. Dies sollte jedoch kein rechtliches Hindernis für den Rat darstellen, die Aufzeichnungen dieser Dienste im Bedarfsfall anderweitig zu sichern. Diese Befugnis ergibt sich implizit aus dem Auftrag des Rates, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch Anbieter von Abrufdiensten zu kontrollieren und durchzusetzen.

Nach Auffassung des Rates hätten die betreffenden Videos aufgrund der ausgeprägten Darstellung völliger Nacktheit als für Minderjährige unter 15 (15+) ungeeignet gekennzeichnet werden müssen. Diese Einstufung wurde angesichts des „Bonus“-Charakters der Videos als ausreichend betrachtet, denn diese Videos wurden eigens für den „zusätzlichen“ Fanbereich im Katalog angefertigt.

Ein anderes Video enthielt einen „vollständigen“ Strip-tease eines männlichen Kandidaten für eine weibliche Kandidatin, der von lautstarken Anfeuerungsrufen der anderen Kandidaten begleitet wurde. Trotz des „Bonus“-Charakters wurde dieses Video als für Minderjährige unter 18 (18+) ungeeignet eingestuft. Da keines der betreffenden Videos mit einem Symbol des einheitlichen Kennzeichnungssystems versehen war, verhängte der Rat eine Geldbuße in Höhe von EUR 100. Der niedrige Betrag ist auf den strengen Ansatz der slowakischen Gerichte zurückzuführen, die fordern, dass Geldbußen für einen ersten Verstoß im Allgemeinen nicht über den gesetzlich festgelegten Mindestbetrag hinausgehen sollen.

Das Gericht unterstützte die Entscheidung und die Begründung des Rates uneingeschränkt.

• *Najvyšší súd, 4Sž/21/2012, 19.02.2013* (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 19. Februar 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16539>

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

Verletzung der Menschenwürde in Reality-Show

Am 19. Februar 2013 hat das Oberste Gericht („Gericht“) die Entscheidung des Rates für Rundfunk und Weiterverbreitung der Slowakischen Republik („Rat“) bestätigt, einem führenden slowakischen Privatsender wegen Verletzung der Menschenwürde im Fernsehen eine Geldbuße von EUR 25.000 aufzuerlegen.

Im März 2012 war dem Rat eine Reihe von Beschwerden in Bezug auf die Reality-Show „Extreme Families“ zugegangen, in der Geschichten ungewöhnlicher Familien erzählt werden. Die Beschwerden bezogen sich speziell auf die Geschichte einer Familie mit einem behinderten Sohn, dessen Aussagen stellenweise unterteilt werden mussten, damit die Zuschauer ihn verstehen konnten.

Der TV-Sender bewarb „Extreme Families“ als eine Sendung, in der ungewöhnliche Menschen und Familien gezeigt werden und die einen Beitrag dazu leisten, verschiedenste Lebenssituationen zu meistern (so etwa bestand die zentrale Handlung im genannten Fall darin, eine Frau für den Sohn zu finden).

Die authentischen Darbietungen der Teilnehmer wurden jedoch von äußerst spöttischen und ironischen Kommentaren der „Off-Stimme“ begleitet. Nach der Beurteilung dieser Sendung kam der Rat zu der Schlussfolgerung, dass der eigentliche Zweck dieser Kommentare darin bestand, sich über die Teilnehmer lustig zu machen, um so die Zuschauer zu schockieren und dadurch die Einschaltquoten zu erhöhen.

Neben den „positiven“ Begleitumständen der Show führte der TV-Sender auch das Konzept des „scripted reality-Formats“ als Argument an. Zum Beweis, dass die Teilnehmer freiwillig an der Reality-Show teilnehmen und ihr Auftritt lediglich Schauspielerei war, schlug der Sender vor, Mitglieder der betreffenden Familie als Zeugen zu laden. Der TV-Sender machte geltend, dass alle Teilnehmer Verträge unterzeichnet hatten, in denen sie sich damit einverstanden erklärt hatten, den Anweisungen des Produktionsteams Folge zu leisten. Des Weiteren müsse der Auftritt der Teilnehmer, auch wenn er den Zuschauern noch so „realistisch“ erschienen sein möge, als „schauspielerische Darbietung“ angesehen werden, was die Möglichkeit einer Verletzung der Menschenwürde des Einzelnen ausschließe.

Der Rat kam jedoch zu dem Schluss, dass das Grundrecht auf Achtung der menschlichen Würde des Einzelnen unwiderruflich ist. Dieses Grundrecht könne nicht durch eine vertragliche Vereinbarung ausgehebelt werden. Der Rat wies auch darauf hin, dass es irrelevant sei, ob und in welchem Umfang die Teilnehmer den Anweisungen der Produktion gefolgt seien, da sie in der Sendung als reale Personen auftraten und agierten (mit richtigen Namen, an real existierenden Orten und mit echten Eigenschaften), und somit nicht als Künstler betrachtet werden können, die fiktive Charaktere verkörpern.

In seiner abschließenden Beurteilung stufte der Rat die Sendung als fundamentale Verletzung der Menschenwürde einer Einzelperson ein. Das Ausmaß der Rechtsverletzung wurde durch die Tatsache, dass es sich bei dem Geschädigten um eine Person mit dauerhaften Behinderungen handelt, deren Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen, erheblich eingeschränkt ist, massiv verstärkt.

Vor Gericht machte der TV-Sender geltend, dass der Rat seine Zuständigkeit überschreite, indem er sich selbst zur „moralischen Instanz“ erhebe. Der Rat erwiderte, dass der Ausschluss eines eindeutig auf leichte Unterhaltung setzenden Programms vom öffentlichen Interesse als geringfügige oder allenfalls mäßige Beeinträchtigung des Prinzips der freien Meinungsäußerung zu sehen ist. Im Vergleich dazu falle dem Schutz der menschlichen Würde eine größere Bedeutung zu. Aus diesem Grund bestätigte das Oberste Gericht die Entscheidung der untergeordneten Gerichte.

• *Najvyšší súd, 45Ž/20/2012, 19.02.2013* (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 19. Februar 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16491>

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

US-Vereinigte Staaten

Cloud Dienste verstoßen gegen das Urheberrecht

Am 14. Mai 2013 hat ein Bundesgericht in New York entschieden, dass die Cloud-basierten Dienste MP3Tunes.com und Sideload.com (Webseiten) die urheberrechtlich geschützten Werke von Plattenfirmen und Musikverlagen verletzen, indem sie Nutzern erlauben, Musik von Webseiten Dritter hochzuladen und die Musik in ein Speicherschließfach zu übertragen. Die Webseiten, die seitdem Konkurs angemeldet haben, rühmten sich eines Kataloges von mehr als 400.000 Aufnahmen von 40.000 Künstlern.

Gemäß dem Gesetz über das Urheberrecht im digitalen Zeitalter (Digital Millennium Copyright Act (DMCA)) sind Internet-Diensteanbieter (Internet Service Provider (ISP)) wie die beiden streitgegenständlichen Webseiten verpflichtet, urheberrechtlich geschützte Werke, die ohne Genehmigung veröffentlicht wurden, zu entfernen, wenn sie der Urheberrechtsinhaber darauf hinweist. Sie sind aber nicht verpflichtet, die Inhalte aktiv zu überwachen.

Der Kern des Rechtsstreits lag in der Frage, ob die Betreiber der beiden Webseiten über eine ausreichende Kenntnis der illegalen Aktivitäten aufgrund des Wissens um einen begründeten Verdacht im Hinblick auf die rechtsverletzenden Handlungen ihrer Nutzer verfügten. In Fällen, in denen ein ISP keine direkte Kenntnis von den spezifischen Zuwiderhandlungen hat, wird es für seine Haftung als ausreichend angesehen, wenn er sich Tatsachen bewusst ist, die einer vernünftigen Person die spezifische Rechtsverletzung als offensichtlich darstellen, und er es dennoch unterlässt, weitere Nachforschungen anzustellen, die eine vernünftige Person zur Aufklärung unternommen hätte.

Das Gericht argumentierte, dass eine vernünftige Person die rechtsverletzenden Tätigkeiten der Nutzer der Webseiten als objektiv offensichtlich ansehe, da die Webseiten E-Mails empfangen, die sie auf die spezifische und identifizierbare Möglichkeit von Rechtsverletzungen aufmerksam machten, es aber seitens der Webseiten vermieden wurde, die Berechtigung der Ansprüche zu bestätigen.

Das Gericht hat jetzt noch die Höhe der Schäden zu bestimmen.

• *U.S. District Court - Southern District of New York, Capitol records v. mp3tunes, Case 1:07-cv-09931-WHP-FM* (U.S. District Court - Southern District of New York, Capitol records v. mp3tunes, Case 1:07-cv-09931-WHP-FM)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17306>

EN

Jonathan Perl

Locus Telecommunications, Inc.

Kalender

The Transposition of the EU Audiovisual Media Services Directive in National Law – A Comparative Study

3. Juli 2013 Veranstalter: Faculté de Droit, d'Économie et de Finance de l'Université du Luxembourg Ort: Luxemburg
<http://www.europaforum.public.lu/fr/calendrier/2013/07/uni-midi-directive-medias/index.html>

Bücherliste

Neuhoff, H., Rechtsprobleme der Ausgestaltung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Online-Bereich Nomos, 2013 ISBN 978-3848700639
<http://www.nomos-shop.de/Neuhoff-Rechtsprobleme-Ausgestaltung-Auftrags-%C3%B6ffentlich-rechtlichen-Rundfunks-Online-Bereich/productview.aspx?product=20198>
Dix, A., Informationsfreiheit und Informationsrecht 2012: Jahrbuch 2012 Lexxion, 2013 ISBN 978-3869652269
<http://www.lexxion.de/en/verlagsprogramm-shop/details/2986/26/informationsrecht/informationsfreiheit-und-informationsrecht-jahrbuch-2012.html>
Eisele, J., Computer- und Medienstrafrecht Beck Juristischer Verlag, 2013 ISBN 978-3406646737
<http://www.beck-shop.de/Eisele-Computer-Medienstrafrecht/productview.aspx?product=11511970>
Lousberg, Ch., Petit, N., Droit européen de la concurrence - Institutions et procédures Larcier, 2013 ISBN

9782804445218 http://editions.larcier.com/titres/123865_-2/droit-europeen-de-la-concurrence.html
Gallezot, G., Twitter - Un monde en tout petit ? Editions l'Harmattan, 2013 ISBN 978-2-343-00253-8
<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp?navig=catalogue&obj=livre&no=39644>
Akrivopoulou, Ch., Digital Democracy and the Impact of Technology on Governance and Politics: New Globalized Practices Information Science Reference, 2013 ISBN 978-1466636378
http://www.amazon.co.uk/Digital-Democracy-Technology-Governance-Politics/dp/1466636378/ref=sr_1_-184?s=books&ie=UTF8&qid=1363000870&sr=1-184
Cumings, A. S., Democracy of Sound: Music Piracy and the Remaking of American Copyright in the Twentieth Century OUP USA, 2013 ISBN 978-0199858224
<http://www.oup.com/us/catalog/general/subject/HistoryAmerican/Culture>
Stivachtis, Y., The State of European Integration Ashgate; 2013 Kindle edition http://www.amazon.co.uk/State-European-Integration-ebook/dp/B00BL0P2WE/ref=sr_1_-249?s=books&ie=UTF8&qid=1363001761&sr=1-249
Rupp, M. Die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Pressesektor Saarbrücker Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 8 Hrsg. Christoph Gröpl, Annette Guckelberger, Rudolf Wendt ISBN 978-3-935009-55-3
<http://www.verlag-alma-mater.de/index.php/unsere-buchangebote/product/view/1/79>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)